Wolgegründete Kurtze Abfertigung

Der Jüngsthin in Druck ausgangenen Bischofflichen Wormbsischen/also genandten/Wolgegründeten kurtzen Widerlegung Fürstl. Pfaltz-Simmerischer kurtzer doch gründlicher Information; Wordurch der ungrund des an Bischofflicher Wormbsischer seiten gantz neuerlich prætendirten alleinigen Crayß-Directorii gantz klar an tag gestellet wird.

1670.

OBwolen man an seiten Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Simmern der guten hoffnung gelebet / man würde an Fürstlicher Wormbsischer seiten / auff die kurtze doch gründliche Fürstl. Pfaltz-Simerische Information, wie es von undencklichen jahren hero in dem Ober-Rheinischen Crayß / in allen vorfallenden Crayß-Geschäfften / zwischen den beeden Con-Directoriis gehalten worden / zur ruhe gestanden / die letzlich angemassete Neuerung erkant / bey nächster occasion solche eingestellt / und zu fernerm beschweren kein anlaß gegeben haben; Alldieweilen man aber durch die an Fürstl. Wormbsischer seiten durch den Druck spargirte, also intitulirte Wolgegründete kurtze Widerlegung vorgedachter Fürstl. Pfaltz-Simmerischen Information, mit sonderbahrem befrembden / vernehmen müssen / daß man darinnen / vermittelst captir- und vertrehung einiger geringer

 worte /

worte / auch ungültiger nichtigen selbst eigenen Zeugnüssen / nicht nur allein die / gegen die alte und neue Observantz / als man jüngsthin / bey jetzigem annoch wärendem Reichs-Tag / wegen der Türckenhülff / Circulariter zusammen kommen müssen / zugefügte Einträg (daß nehmlich die Fürstl. Pfaltz-Simmerische Räthe schuldig und verbunden wären / wann die Crayß-Proposition eingerichtet und verglichen werden solte / sich zu dem ende bey der Wormbsischen Cantzley einzufinden / und alldar solche abzureden und zu vergleichen / hingegen / Zweytens / man an seiten des Simmerischen Condirectorii nicht bebefugt / einen Secretarium zu mitführung deß Directorial-Protocolls niederzusetzen / wie auch bey abfassung der Crayß-Conclusorum und recollectione Votorum zu concurriren,) anmaßlich beharret / sondern noch über das / gantz unerhörter dingen / einen gantzen wagen voll allerhand actuum noch weiter herbey führen und specificiren wollen / darinnen bemeltes Geistliches Con-Directorium, eigenes willens privative zu verfahren / befügnüs und herbringen haben solte / da doch bekand / daß

einige

einige derselben nicht vor beede Con-Directoria allein / sondern zu gesambtem versamleten Crayß gehörig: Als zweiffelt man Fürstl. Pfaltz-Simmerischen Theils zumahlen nicht / es werden die löbliche Geist- und Weltliche Stände dieses Ober-Rheinischen-Crayses / bey so weit greiffenden nachdencklichen und præjudicirlichen neuerlichen anmassungen / der Sachen gebührlicher massen nachdencken / und bey der occasion vermitteln helffen / damit diß Geistliche sich allzuweit ergiessendes Con-Directorium in seinen alten staden und uffer behalten / und die schrancken seiner / bey erster Verfassung der Crayse / ihme neben dem Fürstenthumb Simmern / in einer durchgehenden gleichheit / als den beeden vorderisten Fürsten Geist- und Weltlicher Bancken / auffgetragenen Potestæt nicht überschritten werden möchten. Fürstlichen Pfaltz-Simmerischen Theils hat man (salvo tamen præjudicio, besonders daß man sich dardurch zu einigem onere probandi vel informandi nicht astringirt haben will / de quo expresse protestatur) in den wenigen noch übrigen Reliquiis Seines / bey dem

vorgewesenen Teutschen Krieg sehr dissipirten, Archivs weitere nachsuchung gethan / und gleichfalls / wie Fürstl. Wormbsischer seiten angeführet wird / gantz klar und evident befunden / das dieses löblichen Ober-Rheinischen Crayses **Außschreib-Ampt** auff dem Fürstl. Stifft Wormbs / und dann dem Fürstlichen Hauß Pfaltz-Simmern in einer durchgehenden gleichheit hergebracht / welches man dann aus eingangs gemeldter / vermeyntlich also intitulirter, Wormbsischer wolgegründeten doch kurtzen Widerlegung / nebenst allem vorständigen / hiemit utilissimè acceptiret, allem übrigen widerigen aber / sonderlich der / den Reichs-Abschieden und darinn führendem Stylo, der ersten Verfassung der Crayß / und dem Instrumento Pacis selbsten zu widerlauffenden / gemachtē distinction unter dem Außschreib-Ampt und Crayß-Directorio beständig contradiciret. Ob aber dem Bischofflichen Wormbsischen Con-Directorio die jenige actus, die in ged. vermeinten Widerlegung hauffenweiß specificirt stehen / alleinig und privativè, mit exclusion nicht

nur

nur anderer Crayß-Ständen / sondern auch des Fürstl. Pfaltz-Simmerischen Weltlichen Con-Directorii selbsten / vermög der ersten Crayß-Verfassung / nach alter und neuer Observantz / gerühmter massen / competire und zustehe / auch wie es mit seinem derentwegen geführten Beweiß / und der vermeynten Widerlegung der Fürstl. Pfaltz-Simmerischen kurtzen doch gründlichen Information, &c. beschaffen / solches zeiget folgende nachricht und Demonstration. Vnd gibt die Beylag sub Num. I. daß Kayser Ferdinand der Erste in einem / unter dato Wien vom 14. Maji deß längst verflossenen 1558. Jahrs an die Außschreibende Fürsten abgegebenem / Schreiben Selbige nennet **Obriste deß Rheischen Crayses** / Wie dann auch ein zeitlicher Bischoff zu Wormbs und Hertzog zu Simmern in Crayß-Verrichtungen / so Sie einem oder andern gemeinschafftlich auffgetragen / item in Crayß-Convocations- oder andern von den zeitlichen Bischoffen zu Wormbs mit den Hertzogen von Simern gewechselten Communications-Schreiben keine andere ter-

minos

minos geführt / als: Uns den zweyen vorderſten Crayſz-Fürſten unter Geiſt- und Weltlichen Ständen ꝛc. Item: nebens Uns als den vorderſten Fürſten benennts zircks zu entſchlieſſen ꝛc. Item: als neben unſerm gnädigſten Herren dem vorderſten Weltlichen Craiſz Fürſten / ꝛc. beſag der Beylagen ſub Num. II. III. & IV. So hat auch ein zeitlicher Biſchoff zu Wormbs in einem an Hertzog Reicharden, Pfaltzgraffen zu Simmern / unter dato Wormbs den 15. Januarii 1595. abgelaſſenen Schreiben kein bedenckens getragen / das Fürſtliche Hauß Simmern pro Condirectore auff Crayßtägen zu erkeñen / in deme er Selbigem in vertrauen notificiret, daß in abweſenheit der Fürſtl. Pfaltz-Simeriſchen ſich der Chur-Pfältziſche an deren ſtatt des NB. Directorii annehmen wollen / wie aus der Beylag Num. V. und druntey ſub Num. XXII. & XXIII. noch weiter zu ſehen; Weit davon / daß ein ſolcher Biſchoff die gedan-

gedancken schöpffen sollen / sein habeydes Condirectorium privativè auff solche unerhörte anmassungen / wie jetzo mit sonderbahrem trieb geschicht / zu extendiren, und sich derentwegen nur die geringste einbildung zu machen / zumahlen die sub Num. VI. & VII. auff dem Crayß-Tag zu Wormbs de Anno 1596. den 16. und 17. Martii gehaltene / und hiebey gehende Extractus Protocolli mit mehrerm demonstriren, wie starck so wol Geist- als Weltliche Stände dem Bistumb Wormbs / ohngeacht seines vielmahligen offerirens, daß man darzu ein eigen gewölb in dem Bischofflichen Hoff fertigen lassen wolte / nur die blosse custodiam Actorum originalium disputirt, und endlich pro temperamento ins mittel gebracht / auch von den Bischofflichen Wormbsischen ad referendum genommen worden / das jeder Außschreibender Fürst zu sothanem gewölb einen schlüssel und freyen zugang haben solte / wie der damalen gemachte Crayß-Abschied / laut Extracts sub Num. VIII. darthut / darauff es biß noch zu beruhet / und die bißhero usurpirte alleinige Custodia keine ausgemachte Sache ist; Man hat sich

B zwar

zwar Fürstlicher Wormbsischer seiten auff Ihre Kays. Majest. beruffen wollen/an seiten der Craiß-Stände aber beständig darfür gehalten / das Ihre Kayserl. Mayestät denselben in ihres Crayses Rechten nicht einzugreiffen / viel weniger aber denen maaß zugeben begehren werden/ welcher gestalt sie die Originalien ihrer Crayß-Acten, daran dem gesambten Crayß so mercklich gelegen / verwahrt haben wolten/ Dagegen sich dann auch nicht einiges vermeintes herkommen/ noch verjährung der Zeit allegiren liesse; Und weiset das von des Niederländ-Westphalischen Crayses verordneten Inquisitorn an Bischoff Dietrichen und Hertzog Reicharden zu Simmern / als Außschreibende Fürsten / abgelassene Ersuch-Schreiben umb nachricht/ob einige gewisse Ständ in dem Ober-Rheinischen Crayß Stimm und Session hätten/ auch demselben gebührliche Contributiones leisteten/oder nicht?/und die von bemeldten Außschreibenden darauff erfolgte Antwort / beede hiebey sub Numeris IX. & X. daß aus dieser blossen custodia Actorum an Bischofflicher Wormbsischer seiten keine absonderliche / zu geschweigen eine solche in dem

Crayß

Craiß unerhörte dirigirende alleinige Cantzley hätte wollen behauptet werden / indeme in bemeldter Antwort sich diese Wort außdrücklich befinden / **daß sich bey Unsern Cantzeleyen so viel befinde / ꝛc.** Welches dann mit der jenigen Beylag überein kommet / die in der Pfaltz-Simmerischen kurtzen und gründlichen Information sub Num. v. angeführt worden. Die Expeditiones, so zwischen den außschreibenden Fürsten geschehen / seynd nach Jedes habendem verglichenen Turno vel Cathalogo zu verrichten / besag der Schreiben Bischoff Dietrichs zu Wormbs an Cantzler und Räthe zu Simmern de dato Ladenburg vom 27. Februarii des 1577. Jahrs / hiebey sub Num. XI. Bischoffs Philipsen zu Wormbs an Hertzog Reicharten Pfaltzgraffen zu Simmern / de dato Dirmstein vom 5. 15. Decembris, 1597. sub Num. XII. und an Chur-Pfaltz de dato Ladenburg den 19. 29. Junii, 1598. sub Num. XIII. item der Beylag droben sub Num. v. und der Wormbsischen Gesandschafft entschuldigung auff dem Crayß-

Tag zu Wormbs de Anno 1596. droben sub Num. VI. im Wormbsisen Voto. Wann Pflichtleistung und Beeydigungen von Crayß wegen geschehen müssen / haben beede Außschreibende Fürsten Ihre Räthe an gewisse Mahlstätte zusammen geschickt / und solches verrichtet / wie mit Christoff von Hendeßheim / Geistlicher seiten bestelltem Zugeordneten / nach besag Bischoff Dieterichs zu Wormbs an Hertzog Georgen Pfaltzgraffen zu Simmern / unter dato Wormbs vom 19. Aprill und 8. May. des 1565. Jahrs / abgelassener Schreiben sub Num. XIV. & XV. geschehen; Und hat man an Bischofflicher Wormbsischer seiten vor sich allein einiger auffnehmung solcher Pflichten so wenig anzumassen begehrt / daß man sich auch nicht befugt zu seyn ermessen / bey des jenigen Zugeordneten verpflichtung / so die Weltliche Banck angenommen / zu concurriren, sondern solche auffnehmung dem Weltlichen Condirectorio heimgewiesen / und noch darzu mit communication der gewöhnlichen Form des Juramenti assistirt, wie sich solches durch Eines von Roitzhaussen exempel / laut Bischoff Dieterichs zu

Wormbs

Wormbs an Pfaltzgraff Reichard zu Simmern de dato Ladenburg vom 26. Octobr. 1577. abgelassenen / sub Num. XVI. hiebey gehenden Schreibens / klärlich verificiret. Hat man nöthig gehabt einen Cräyß-Tag zu convociren, seynd beeder Außschreibender Fürsten Räthe zuvorhero an einem gewissen Orth (welches nicht eben allezeit / laut der Beylag sub Num. XVII. & supra Num. xv. die Stadt Wormbs / geschweigen nach jetzigem führendem absurdo, die Bischoffliche Wormbsis. Cantzley / oder der Bischofflichen Räthe Losament seyn müssen) zusammen kommen / und sich wegen der Mahlstatt / Zeit und Proposition verglichen / besagder Beylagen sub Numer. XVIII. XIX. XX. & XXI. & suprà Num. v. Und ist aus jetzt gedachtem Num. xxi. noch weiters zu ersehen / daß die Auß- und andere Schreiben / auch concipirte Crayß-Abschiede Simmerischen theils zuforderst ersichtiget und verbessert / auch so wohl / was bey Crayß-Versamblungen tractirt und geschlossen / protocollirt und auffgezeichnet worden / Deme stimbt bey die Beylag sub Num. XXII. darinn sub

 fine

fine zu sehen / daß die beede Condirectoria bey den laboribus der Crayß-Tägen concurrirt, und einander hülffliche hand geleistet; Gar statt- und unwidertreiblich aber erweiset der Extract des zu Wormbs den 13. Octobr. Anno 1592. unterschrieben und gesiegelten Crayß-Abschieds hiebey sub Num. XXIII. welcher gestalt der Herren Außschreibenden Fürsten Gesandte tanquam communem causam gegen die übrige mit eyfer manutenirt, daß die Numeratio votorum, und wohin die majora gefallen / Ihnen allein zu erkennen gebühre / So dann finden sich in fine gedachten Abschieds folgende worte: daß man bey etlichen Craiß-Versamblungen gespühret / daß die Außschreibende Fürsten und deren Gesandte / denen die Direction der Craiß-Geschäfften vertrauet und befohlen / über andere Stände und derselben Gesandten diese Prærogativ und Præeminentz zu schöpffen rc. Noch viel specialer und nachtrücklicher aber weiset solches die jenige Relation hiebey sub Numer. XXIV.

XXIV. darauff sich der Crayß-Abschied von Anno 1593. beziehet / in denen Worten: daß der Herren Außschreibenden Gesandte nochmahls darfür halten wolten / daß es bey ihnen allein stehe / in numerandis votis, ihres gefallens / die majora zu machen / und den Außschlag zu geben / Item einen Craiß-Tag außzuschreiben / 2c. Item: Obwohln nicht ohne / daß den Außschreibenden Fürsten das Directorium auff Craiß- und Probations-Tägen vertrauet worden 2c. Item: auch anderer gestalt die Direction nicht zulassen wolte / als daß Sie / was des Craises nothdurfft erfordert / proponiren, die umbfrag haben / der Stände Vota colligiren, und was durch dieselbe per majora geschlossen

wird/in Abschied bringen / Item. auff die Frage / ob Ihnen den Außschreibenden Fürsten die vota zu colligiren, extrahiren, dirigiren und publiciren allein zustehe? wird von den Außschreibenden Fürsten und Ihnen beygetrettenen geantwortet / daß den Außschreibenden Fürsten allein die Craiß-Stände zu beschreiben gebühre / in fällen da es des Craises Nothdurfft erfordert / und hierinn andere zuforderst nicht rath zu fragen / Daß Sie auch dessen also im herbringen / seye gleicher gestalt mit denen Protocollis, welche bey der beyden Außschreibenden Fürsten Cantzleyen vorhanden / zu dociren, daß je und allwegen bräuchlich bey denen Außschreibenden Fürsten gewesen / die vota zu annotiren, extrahiren, colligiren

und

und zu publiciren, wie dann auch von Ihnen zu jederzeit die Protocolla wåren gehalten worden/ Mit deme sich der damahlige Fürstl. Pfaltz-Simmerische Gesandter D. Andreas Pancratius conformirt, und sich noch in etwas weiter diffundirt, darauff aber ihme von den übrigen Gesandten etwas schimpfflich begegnet worden/ die Bischoffliche Wormbsische aber haben tacendo sein vorbringen gut geheissen/ wie in jetzt allegirter Beylag mit mehrerm zu finden; Dieses stimmet auch überein mit gedachten Pancratii droben sub Num. XXII. allegirtem Schreiben/ darinnen er sich beklaget/ daß er in verrichtung des Crayses Geschåfften bey etlichen wenig danck verdienet/ ja zu seinem mercklichen einbuß und vielfåltiger můhe und arbeit noch unverschuldter weise viel schimpff und spott heimtragen und verschmertzen můssen; Wann nun solche Gesandten damahlen von einer so selbst erfundenen/also genandten/Bischofflichen Wormbsischen dirigirenden Cantzley/ welche die vornehmste Crayß-Actus allein privativè

vor sich ziehen / und nicht nur anderer Crayß-Stän-
den Gesandte / sondern auch den Con-Directorem
und Weltlichen Außschreibenden Fürsten davon ver-
meintlich excludiren will / gehört und damahlen
ein Bischofflich Wormbsischer dergleichen propo-
nirt haben solte / Sie würden / ohn allen zweiffel /
einem solchen den Schulsack viel anderster / als be-
meldtem Doctori Pancratio geschehen / angehen-
cket haben; Daß auch collectio votorum zwi-
schen beederseits Außschreibenden Gesandten gesche-
hen / bestärcket Beylag Num. XXV. Die Legitima-
tiones der Gesandtschafften bey Crayß-Tägen seynd
jederzeit bey beeder Außschreibenden Fürsten Gesand-
ten geschehen / deren man etliche allhier sub Num.
XXVI. und XXVII. beytrucken lassen wollen /
und ist droben aus Num. VII. zu sehen / als von den
Gesandtschafften auff Legitimation der Wormsi-
schen Räthe gedrungen worden / daß der Gesandte
deß Probsts zu Odenheim / als ein bey Crayß-
Tägen geübter und erfahrner Mann / selbsten
darfür gehalten / daß die erseh- und erwegung /
ob einer gnugsam bevollmächtiget oder nicht /

den

den Außschreibenden Fürsten zustehe. Daß Rechnungen aber vor gesamptem Crayß abgegelegt worden / zeigt die Beylag droben sub Num. VIII. in fine.

Gleich wie nun diese vorgesetzte anführungen nicht bloß in Præsumptionibus Juris bestehen / welche doch an sich selbsten so viel würckung nach sich führen / daß sie dem jenigen / gegen welchen solche streiten / das onus probandi auffbürden / sondern meistens aus den Actis publicis der Crayß-Tägen und darauff verübten Handlungen / besonders aber aus der jederzeit gewesenen zeitlichen Bischoffen zu Wormbs eigenen Schreiben und Confessionen, & sic ex probatione omnium probatissimâ, fortissimâ & Reginâ gezogen: Also ist gleich aus dem ersten anblick zu ersehen / was von denen in der Bischofflich Wormbsischen vermeinten Widerlegung mit wagen voll herbey geführten unbegründeten / niemahls erhörten / alleinigen anmassungen zu halten. Damit aber der unfug dieser neuerlichen / gegen das alte und jüngere herkommen lauffen-

den/vermeinten Prætensionen desto mehr an den tag gebracht/ und männiglich davon desabusiret werde/Als will man Fürstl. Pfaltz-Simmerischen Theils ferner beleuchten/was zu bestärckung dieses Vngrunds angeführet wird. An Bischofflich Wormbsischer seiten wird gleich im anfang der vermeinten Widerlegung zwischen dem Außschreib-Ampt und Crayß-Directorio ein unterscheid gemacht / welches letztere von anfang der gefasten Reichs-Crayse dem Stifft Wormbs eintzig und allein verblieben seyn solle/aber mit dem geringsten Jota nicht erwiesen/ und ist männiglich bekand/daß bey fassung der Crayße/ ausser dem Chur-Rheinischen und Ober-Sächsischen/und den jenigen/darin ein einiges Fürstliches Hauß den gantzen Crayß fast constituirt, als Oesterreich und Burgund/ zwey Fürsten/ein Geist-und Weltlicher/zu Directorn angeordnet worden/welche in den Recessibus Imperii durch und durch/wie auch nach üblichem bekanten Reichs stylo, Außschreibende Fürsten / oder Fürsten/die den Crayß zu beschreiben haben/von Ihrer Kayserl. Mayestät Obriste Fürsten/von den

zeitli-

zeitlichen Bischoffen aber Vorderiste Crayß-Fürsten unter Geist-und Weltlichen Ständen / item dieses Bezircks / wie droben sub Numeris I. II. III. & IV. zu sehen / genennet werden / In dem instrumento Pacis art. 16. vertiren Ihre Kayserl. Mayestät / die beede pacificirende Cronen / und gesambte Chur-Fürsten und Stände das jenige / so Sie zu Latein Directores Circulorum genannt / Außschreibende Fürsten / und werden diese Termini in Latein gemeiniglich anderster nicht / als Directores Circulorum gegeben / wie bey allen bewährten Authoribus zu lesen / also daß / wer ein Außschreibender Fürst / auch nothwendig ein Director mit ist / und unter dem Außschreib-Ampt und Directorio kein unterscheid zu finden / auch darunter in den Recessibus Imperii, und bekanten Reichs-Stylo keiner gemacht wird / Und schreibt derowegen der Bischofflich Wormbsische Concipist seinen willen / daß bey und ausser Crayß-Conventen schrifft-und mündlich das Fürstl. Wormbsische Directorium und dirigirende Crayß-Cantzley allein durchgehends ins gemein / und von den Pfaltz-Simmerischen selbst ver-

gestalt genennt und darvor erkant worden; gleich wie aber droben sub Numeris v. XXIII. & XXIV. zu ersehen/ daß die zeitliche Bischoffe zu Wormbs/ wie auch alle andere Crayß-Stände das Fürstl. Hauß Simmern mit zum Directorio gehörig selbsten erkant/ also ist die gemachte distinction, und darauff folgende anführung eine spitzfindige eigene erfind- und einbildung deß jenigen/ welcher die vermeinte Widerlegung in die feder bracht; Und fällt also bey so kundbarem unwerth zugleich mit hin zu boden/ was auff diß einige und nichtige Fundament hat wollen gebauet werden. In was terminis aber die Custodia Actorum bestehe/ und daß es damit annoch ein gantz unausgemachte Sach seye/ geben droben die Num. VI. VII. & VIII. Die fassung der Concepten ist in keiner controvers, doch können solche/ vor dern besicht- und/ da nöthig/ verbesserung des Weltlichen Condirectorii, nach alter und neuer Observantz/ nicht in den Rath oder zur expedition gebracht werden. Die Dictatur wird im namen des gantzen und gesambten Geist- und Weltlichen Directorii angestellt/ und obschon ein Wormb-

sischer

sischer Secretarius den übrigen dictiren thut / so hat es doch damit keine andere bewandnus / als mit Eröffnung der Proposition und andern geringen Sachen / darinn Wormbs / ratione des Vorsitzes / das Wort führet / und den anstalt verfüget ; Daß aber das Wormbsische Protocoll vor das eintzige Directorial-Protocoll, wornach man sich gerichtet / gehalten / und darauß durch Wormbs allein Extractus & Attestata communicirt worden / deme wird beständig widersprochen / es weisen auch die Num. IX. X. & XXIV. viel ein anders / und kan ein solches blosses vorbringen eadem facilitate negirt, als asserirt werden ; Jngleichem geben die Beylagen droben sub Numer. XIV. XV. & XVI. wie es mit den Angelübdnussen / Veraydigung und dergleichen gehalten / auch die sub Num. VIII. in fine, daß Rechnung vor gesambtem Crayß abgelegt worden.

Soviel aber die erste Beylag der Bischofflich Wormbsischen vermeinten Widerlegung betrifft / so hat man zwar disseits die darinn angezogene Müntz-Probations-Abschiede nicht bey der hand / alldieweil

weil aber dergleichen termini, nemlich Fürstliche Wormbsische dirigirende Cantzley / in keinem bey voll-versammleten Crayß gemachtem Abschied enthalten / so ist zu præsumiren, daß solche mit vorsatz clàm sub- & obreptitiè an Bischofflich Wormbsischer seiten dergestalt eingeschleiffet worden; An sich selbsten kan das Wort / Dirigirende Cantzley / ein mehrers nicht nach sich führen / als dem von dem Hauß-Simmern an vorzug (welcher bloß in begreiffung der Concepten unter besicht: und / wo nöthig / verbesserung deß Weltlichen Condirectorii, so dann in der Vorstimm und Vorsitz beruhen thut) nachgegeben und gestanden worden / auch gegen obgedachte klare Crayß-Abschiede / und der zeitlichen Bischoffen eigene Bekändnussen / auff ein weiters nicht extendirt, sondern alles andere / vermittelst herkommener und gebührender communication, mit einstimmung und consens deß Weltlichen Condirectorii, will es anderst nicht vor ein einseitiges verfahren gehalten seyn / abgehandlet / beschlossen und verrichten werden; Das wort Cantzley und Directorium aber / welche auch in gedachter

Beylag

Beylag mit Sontags buchstaben ausgezeichnet stehen / ist beeden Condirectoriis gemein / wie dann in dem dabey eingeführten Extract deß Ober-Rheinischen Crayß-Abschieds vom 24. Februarii, 6. Martii, 1655. zwischen dem Crayß-Directorio und dem Fürstl. Wormbsischen Directorio ein genauer unterscheid gemacht / und dardurch das Simmerische Fundament mercklich bekräfftiget wird; An sich selbsten auch kan das jenige / was der Bischoff zu Wormbs in seinem haltenden einseitigen Protocoll einführt / und ein tertius, aus nicht genugsamer information, in seinen übergebenen Memorialien, dergleichen bey den Pfaltz-Simmerischen Räthen / laut Beylagen Num. XXVIII. & XXIX. auch geschehen / gedencken und verrichten thut / dem Fürstl. Hauß Simmern / als einem tertio, eben so wenig præjudiciren / als die bey der Beylag sub Num. 2. angezogene ungültige und nichtige selbsteigene Attestata, und darinn sich selbst zugeschriebene Epitheta, wie dann der darinn allegirte Crayß-Abschied de Anno 1599. ein weiters nicht demonstrirt, als daß / wegen annoch alleinig usurpirter

custodi und repositur der Acten, der Wormbsische sich selbsten erbeut/ einige designationes nominum auffzusuchen / und durch den Müntz-Probations-Abschied de Anno 1620. ausdrücklich verabredt werden müssen / daß selbiger Abschied communicirt werden sollen / und also die Bischofflich Wormbsische Cantzley darinn nicht ex speciali vel proprio Jure agirt hat / zumahlen sonsten andere einseitige communicationes von eben so wenigem valor, kräfften und authorität zu achten seynd/ als wann das Simmerische Condirectorium aus seiner Cantzley dergleichen einseitig mittheilen thäte; Aus gleichmässigem Fundament der usurpirten custodi und repositur der Acten, werden einige geringe Sachen/durch expresse Verabschiedung/in einigen in Numer. 3 specificirten Müntz-Probations-Tags-Abschieden/zur Wormbsischen Cantzley verwiesen; Was es aber mit den angelöbnussen und verpflichtungen der Crayß-Bedienten vor eine bewandnus habe / davon ist droben zu gnügen anregung geschehen / und bey dieser Beylag Num. 3. aus dem Müntz-Probations-Abschied de Anno

1609.

1609. wol anzumercken / daß zwischen der Wormbsischen und Außschreibenden Cantzley abermahls ein unterscheid gemacht wird; Was nun ferner durch die Beylag Num. 4. wegen der Crayß-Stånde legitimationen erwiesen werden will / So ist es an deme / daß das Bischofflich Wormbsische Condirectorium davon nicht excludirt ist / Daß aber dannenhero solches diesen punctum privativè allein vor sich behaupten / und das Fürstl. Weltliche Con-Directorium davon gantz außgeschlossen haben will / solches ist absurd, und keiner refutation würdig / bevor es besser / als bißhero / durch eine richtige ununderbrochene Observantz und außgetruckte Crāyß-Satzung erwiesen / zumahlen droben mit Num. VII. XXVI. & XXVII. ein weit anders beygebracht; in specie aber ist das allegirte Ober-Rheinische Crayß-Protocoll de Anno 1592. und de Anno 1599. einseitig / und etwas vor das Wormbsische Condirectorium zu probiren partheyisch / ungůltig und gar nicht erheblich; der Müntz-Probations-Abschied de Anno 1612. führt eine sonderbahre Verordnung nach sich / und werden

 ohne

ohne dieselbe die darinn allegirte Gräffl. Leiningische Häuser an die Priorität der Legitimation bey Wormbsischer Cantzley Ihre Præcedentz-Strittigkeits-Sach nicht haben binden lassen/auch ein zeitlicher Bischoff nicht sich attribuiren, über anderer Crayß-Stände Session und Stimm (wie es doch fast jetzo das ansehen haben will) allein zu determiniren; der Extract Crayß-Protocolli unter dato deß 10. Februarii, Anno 1655. ist offenbahr unrichtig und unerfindlich / sintemahlen auff selbigem Crayß-Tag so wohl die Fürstliche Frau Wittwe zu Simmern / als auch Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz in puncto der strittigen Vormundschafft / und dannenhero competirenden Condirectorii abgewiesen / kein Theil darzu zugelassen / sondern bey siegel- und underschreibung bemeldten Crayß-Abschieds / laut der Beylag hieben sub Num. XXX. vor die jenige Fürstliche Parthey / welche die Vormundschaft legitimè bey Röm. Kays. Majestät behaubten möchte / offen gehalten worden / und also allein aus diesem / so notoriè dem richtigen facto entgegen-lauffendem / Bischofflich Wormbsischen

schen Protocoll zu sehen / was auff solches zu halten / Welches dann jedem Crayß-Stand billich nachdencken erwecken muß / ob derselbe / sein Stand und gantzes Wesen einem solchen unrichtigen einseitigen Protocoll, nach der jetzigen anmassenden unerhörten Neuerung / zu untergeben / ihme gerathen / herkomb: und vorträglich erachten solte; Was endlich die in dieser vierten Beylag allegirte Vollmacht von der verwittibten Fürstin zu Simmern betrifft / so hat Solche billich die Ihrige / bey solcher differentz mit Chur-Pfaltz / legitimiren / auch selbige so wol dem Condirectorio, als gesambten Crayß-Ständen bekand machen müssen / und ist / wie droben angeführt / herkommlich / daß auch die Bischoffliche Wormbsische sich bey dem Weltlichen Condirectorio, in abwesenheit der zeitlichen Bischoffen / zu legitimiren haben / welche auff solchen fall Ihre Legitimationes bloß undereinander zu conferiren pflegen. Was die beaydigung und verpflichtung der Crayß-Aembter belanget / davon ist droben Numer. XIV. XV. & XVI. meldung geschehen / und erweiset die sub Num. 5. in der Bischofflich

Wormbsischen vermeynten Widerlegung adjungirte Beylag nicht / daß die darinn benamsete Zu- und Nachgeordnete nicht auch bey dem Fürstl. Weltlichen Con-Directorio ebenmässige Pflichten abgeleget / thäte auch nichts zu der unherkommlichen anmassenden intention, wann ein solcher specialer Actus austrücklich dergestalt verabschiedet worden. Und ist fast nicht anzuhören / daß man Bischofflich Wormbsischer seiten in ihrer Beylag Num. 6. auch die jenige Manualia, so ein und ander Bischofflicher Rath / nach geendigten Visiten, in seinem hauß gehalten / ein Crayß-Protocoll intituliren, und sich noch unterstehen darff / dardurch in propria causa etwas zu erweisen; Doch kan wol seyn / daß bey Visiten und Re-Visiten die Proposition, wie sie in forma hat sollen bey versambleten Crayß-Ständen vorgetragen werden / verglichen worden. So hat man auch Fürstl. Pfaltz-Simmerischer seiten kein bedenckens / wann dem an Bischofflicher seiten offtmahls geschehenem versprechen / nemlich ein eygen Gewölb vor die Repositur der Crayß-Acten zu verfertigen / nachgelebet / und

dann

dann dem Weltlichen Condirectorio darzu ein freyer zutritt und schlüssel zugestellt worden / in einem solchen deß Crayßes Wesen alleinig concernirendem Ort der Proposition wegen sich zu unterreden und zuvergleichen ; Aus der Beylag aber sub Num. 7. ist zu ersehen / daß man an Bischofflicher seiten alles gantz genau unter stühl und bäncken herfür gesucht / umb seinen unerhörten anmassungen nur einige farb und schein anzustreichen / Es ist aber droben Num. v. xviii. xix. xx. & xxi. bereits angeführt / daß sich zwischen den Außschreibenden Fürsten / vermittelst zusammenschickung der Räthe / bey nöthiger beschreibung eines Crayß-Tags / wegen der Mahlstatt und Zeit zuvorderist verglichen worden ; Daß nun das vorsitzende Bischofflich Wormbsische Condirectorium , vermittelst erforderung eines Stätt-Wormbsischen geringen Bedientens / das jenige / so zuvorhero under beeden Condirectoriis verglichen / effectuiren lassen / solches nimbt oder gibt der Sachen gar nichts / und ist dieses Dieners auffwartung zu nichts anders angesehen / als die nothdurfft an papier / dinten / federn / tisch / stühl und

bäncken

bäncken herbey zu schaffen/und der Stadt Wormbs/ als welche dergleichen zu stellen pflegt/ bey ereugendem mangel/ davon nachricht zu geben/ dergleichen/ auff begehren/ dem Weltlichen Condirectorio auch verwilliget werden solte. Was die benamsung orts und zeit zu Rath / wie auch die eröffnung der Proposition betrifft/ so geschicht solches alles im nahmen deß gesambten Directorii Geist- und Weltlicher seiten; Daß aber das Geistliche Condirectorium, ohne vorhergangene communication, alles das jenige/ so nach eröffneter solcher Haubt-Proposition, in den Rath zu bringen/nothwendig vorgefallen/ proponirt und und angezeiget/ umbfrag gehalten/ und von Directorii wegen nothdürfftige erinnerung gethan/ auch ohne solche communication die Vota colligirt, den Schluß gefast und eröffnet/ die bey der Wormbsischen Cantzley concipirte Expeditiones, Schreiben und Abschiede ebenmässig in offenem Rath vorgetragen/ verlesen/ und zu gesambter Ständen erwegung gestellt/ und alsdann allererst die Pfaltz-Simerische/ gleich anderer Fürsten und Ständen/ Gesandte sich

im

im Rath darüber mit ihren erinnerungen vernehmen lassen haben solten/Solches seynd lautere unerfindlichkeiten / und eben die jenige unerhörte anmassungen/deren man sich allererst auff dem jetzigen Reichs-Tag zu Regenspurg / als einige Circular Versamlung wegen der Türckenhülff gehalten werden müssen / und gefahr im verzug gewesen / neuerlich und unbefugter dingen unterfangen wollen / und lauffet denen von vorigen Bischoffen droben allegirten eygenen Bekandnüssen / Crayß-Abschieden / und der bekanten alten und neuen Observantz schnurstracks zuwider. Die an Bischofflicher seiten/zu bestärckung solcher nichtigen Prætension, sub Num. 9. 10. & 11. adjungirte Beylagen seynd Ihre einseitige / und vornemlich in propria causa gantz ungültige Protocolla, welche dem Weltlichen Condirectorio im geringsten nicht præjudiciren können / auch keinem Crayß-Stand gerathen seyn solte / darauff seinen Stand/ Stim̃ und Wesen zu setzen / An sich selbsten aber erweisen sie nicht/ daß wegen ein und anderer Proposition und abfassung der Conclusorum, nicht zuvorhero mit dem Weltlichen Condi-

rectorio communicirt worden seyn solte / sondern sehen die darinn beschehene anführungen vielmehr einem Voto, als Proposition ähnlich / und ist jedermann bekand / daß ob man sich schon zwischen den Condirectoriis einer gemeinen Proposition verglichen / dannoch bey denen darauff erfolgenden Umbfragen und Consultationen nichts desto weniger die Vota eröffnet / auch wohl unter Ihnen selbsten diversa & contraria geführt zu werden pflegen ; Die Legitimationes der Kayserlichen Commissariorum aber seynd jederzeit zwischen beeden Condirectoriis communicirt, und welcher gestalt solche in das Collegium zu bringen / zu vorhero conferirt, und sich derentwegen / wie in allem andern / verglichen worden. So viel das sub Num. 13. beygelegte / von Kayser Rudolffen / unter dato Prag deß 1. Septembris im jahr 1596. / auff die blosse ungleiche narrata deß damahligen Bischoffs zu Wormbs / ertheiltes Rescriptum belanget / so zielet solches meistens auff die Repositur der Cantzley und custodiam Actorum, verstehet sich absque præjudicio tertii, und thut zu den jetzigen unerhörten

ten anmassungen nichts / Was aber noch in selbigem Jahr die Geist- und Weltliche Crayß-Stände / dieser Repositur halben / vor meynung geführt / solches geben die droben allegirte Num. VI. VII. & VIII. Das sub Num. 14. von Hertzog Reicharden an Bischoff Philipsen abgelassene Schreiben streitet è diametro gegen der zeitlichen Bischoffen droben allegirte eigene Zeugnusse und Crayß-Abschiede / und ist das darinn gebrauchte Wort Directorium nur auff solche sachen zu verstehen / darinn man dem Bischofflichen Wormbsischen Condirectorio einiges Præcipuum, nemlich im Vorsitz / Vorstimm / und Feder führen geständig ist / wie es dann dabey nur umb die außfertigung der Crayß-Schreiben zu thun gewesen / und geben die Beylagen hiebey sub Num. XXXI. & XXXII. welcher gestalt die Kayserliche Gesandten so wohl / als auch Chur-Pfaltz selbsten sich beschwärt / daß Hertzog Reichard / wegen Seines Leibes unvermögenheit / dem Crayß-Directorio nicht genugsam vorstehe / und derentwegen solches an seine stelle vertretten lassen wollen.

Solchem nach nun zu bestärckung der Pfaltz-Simmerischen kurtzen doch gründlichen Information, und hintertreibung der dagegen in der vermeinten Widerlegung beschehenen Einreden / nächst acceptirung alles vorständigen / und widersprechung deß widerigen / zu schreiten / So stimen die darinn sub Num. I. II. III. & IV. angeführte Beylagen mit denjenigen gantz überein / welcher droben zu gleichmässigem end sub Num. V. XXIII. XXIV. & XXV. gedacht worden / Und wie darinn durch der zeitlichen Bischoffen zu Wormbs eigene Bekandnusse / und offentliche Crayß-Abschiede und Handlungen gantz klar vorgestellet ist / daß Pfaltz-Simmern auff Crayß-Tägen so wol / als ausser denselben / an dem Directorio mit-participirt, Also kan das jenige / so an Bischofflich Wormbsischer seiten einseitig verrichtet werden solte / vor kein Actus Directorialis erkant / noch auch sein Protocoll allein kein Directorial-Protocoll genannt werden; Und ist die nichtigkeit der distinction zwischen dem Außschreib-Ambt und dem Directorio droben zur gnüge remonstrirt worden / auch das geführte argument von der

Stadt

Stadt Wormbs zu dem Mit-Condirectore, tanquam à longè separatis & diversis, gar nicht schlüssig / sondern vielmehr daraus zu folgern / daß umb desto weniger das eintzige Bischoffliche Protocoll so legal solte erachtet werden / daß keines andern weiters vonnöthen seye; Die v Beylag der Simmerischen kurtzen Information vergleicht sich gäntzlich mit denen / so droben sub Num. IX. & X. angeführt worden / Und thun die sub Num. 15. der Bischofflich Wormbsischen vermeintlichen Widerlegung beygetruckte Crayß-Abschiede dargegen gar nicht streiten / sintemal ein solches nicht ex aliquo præcipuo jure der Bischofflichen Wormbsischen Cantzley geschehen / sondern außtrücklich mit aller Crayß-Ständen belieben und consens dergestalt verabschiedet werden müssen; Und geben die Simmerische Beylagen in der Information Num. VI. & VII. so viel / daß man an Pfältzischer seiten nicht einmahl im vorsitzen nachgeben / geschweigen daß man sich solte von einiger functione Condirectoriali außschliessen lassen wollen / welches dann von keinem zeitlichen Bischoff jemahlen prætendirt wor-

 den;

den; Was sonsten bey Herrn Bischoffs Georg Anthons zeiten immediatè nach dem Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß geschehen/ solches ist dem jenigen conform, wessen droben verschiedentlich gedacht worden/ daß nehmlichen die beede Condirectoria einander bey allen vorgefallenen Crayß-Geschäfften hülffliche hand geleistet/ Und wird man sich solche/ bey erforderter Nothdurfft deß Crayßes/ eben so wenig binden lassen/ als bey dem Crayß-Tag zu Creutznach Anno 1650. und Sede vacante Anno 1653. zu Regenspurg geschehen/ allwo man/ wegen Seines getragenen Condirectorii, alle functiones Directoriales verrichtet / und keinem Stand niemahlen in sinn kommen/ dargegen die geringste einred zu thun/ Hingegen man auch an Fürstl. Pfaltz-Simmerischer seiten niemahlen gesucht/ einem zeitlichen Bischoff zu Wormbs in dem jenigen einzugreiffen/ wessen Er krafft seines tragenden Condirectorii befugt; Welcher gestalt es aber mit fertigung der Crayß-Außschreiben gehalten worden/ solches geben die Beylagen droben sub Num. v. vi. xi. xii. & xiii. Welches dann die in der ver-

meinten

meinten Widerlegung sub Numeris 17. & 18. beygetruckte Schreiben selbsten klar machen / in deme Herr Bischoff Georg Anthon weyland Hertzog Ludwig Philipsen / hochseligsten andenckens / unter dato Mayntz vom 4. Novembris, 1648. freundlich ersucht / der jenigen Crayß-Verrichtungen / welche sonsten die beede Con-Directoria miteinander abgethan / Sich **NB. allein** zu underziehen / dahin dann auch alle andere Schreiben abzielen / und niemahlen die außfertigung der Crayß-Schreiben nach seinem habenden Cathalogo, ausser was jetzo geschicht / disputirt worden; Und schreibt der Bischoffliche Wormbsische Concipist darinn seinen willen / daß die Pfaltz-Simmerische / bey dem zu Wormbs in Anno 1655. gehaltenem Crayß-Convent, allererst ein Condirectorium einzuführen unterstehen wollen / Sintemahlen aus obiger anführung zu genügen erhellet / daß man Fürstl. Pfaltz-Simmerischen Theils in durchgehender parität / ausser dem Vorsitz / Vorstimm und Feder-führen / das Directorium mit dem Fürstlichen Stifft Wormbs hergebracht / Solches bezeugen auch

sämbt-

sämbtliche bemeldtem Crayß-Tag beygewohnter Evangelischer Fürsten und Ständen Gesandte / laut der in voriger Simmerischen Information sub Numeris. XXI & XXII. angezogenen Beylagen / mit solchen nachtrücklichen Worten: **Weilen den sämbtlichen dieses löblichen Ober-Rheinischen Crayses Weltlichen Fürsten und Ständen nicht wenig daran gelegen / auch Ihr sonderbahres Interesse hierunter versirt, daß ein hochlöbliches Fürstlich Pfaltz-Simmerisches Con-Directorium, in allen vorfallenheiten / bey seinem Recht und uhralten Herkommen ungeringert erhalten / vorab aber in deliberationen und conferirung derer von den sambtlichen Crayß-Ständen abgelegter Votorum, auch schrifftlicher abfassung der**

Con-

Conclusorum keiner gestalt prætterirt, sondern dazu von anfang biß zu ende gesambter hand gezogen werden möge/ Als hat man vor eine nothdurfft erachtet / diesen hoch importirlichen Puncten gleichsfals in glimpffliche Erinnerung zubringen / Welchen einstimmigen Consens so vieler tapfferer / in den Rechten und Herkommen des Crayß erfahrner/ Räthe und Gesandten des damahligen Bischofflichen Wormbsischen Dirigentens unzeitiges / in blossen empfindlichen worten bestandenes / contradiciren wenig zu elidiren vermögt / sondern derselbe sich obligirt befunden / wie er zuvorhero die mündliche Haupt-Proposition mit dem Fürstlichen Pfaltz-Simmerischen Condirectorio ohne einige contradiction verglichen / also auch nachgehends so wol die andere inzwischen nöthige Propositiones, und darauff verfassende Conclusa und Collectiones votorum abzureden / und Gemeinschafftlich einzurichten / wie der

Numerus XX. in mehrgedachter Pfaltz-Simmerischen Information außweiset / Vnd seynd alles das jenige / so in der vermeinten Widerlegung in contrarium angeführt wird / nur blosse unerfindliche Sachen / auch die darinn allegirte Beylag Num. 19. ein einseitiges eigenbeliebiges Protocoll; Als aber nachgehends zwischen Chur-Pfaltz und der verwittibten Hertzogin von Simmern / auff erfolgten tödlichen Hintritt weyland Hertzog Ludwig Philipsen / hochseligsten andenckens / wegen der Vormundschafft / streit entstanden / und also das Weltliche Condirectorium auff damahligem Crayß-Tag nicht ersetzet gewesen / und die underschrifft bemeldten Crayß-Abschieds der jenigen Fürstlichen Parthey offen gelassen worden / welche die Vormundschafft legitimè behaupten würde / wie droben Numerus XXX bezeuget / So hat zwar das Wormbsische Condirectorium die functiones allein verrichtet / Welches aber / bey solchen umbständen / kein vernünfftiger vor ein Herkommen halten / und diesen Actum dem Fürstlichen Hauß Simmern zu einigem præjuditz anführen wird / Auß diesem allem aber

aber sonnenklar erscheinet / daß die auff annoch wärendem Reichs-Tag / als man wegen der Türcken-hülff Circulariter zusammen kommen müssen / an Bischofflich Wormbsischer seiten beschehene annassungen gantz unerhört / der ersten Fassung der Crayß / Reichs-Abschieden / dem alten und neuen herkommen im Crayß / und gesambter Crayß-Stände / sonderlich der Weltlichen Banck geführten einstimmigen meynung zu wider lauffende unerhörte Neuerungen seynd / dargegen man / mit höchstem fug / seine Protestationes einwenden / und dardurch sein so notori competirendes / in gleicher potestät durchgehends bestehendes Condirectorial-Recht salviren müssen / Deme man dann auch abermahl inhæriren, und sich dabey versehen thut / es werden so wohl Geist- als Weltliche Fürsten und Stände dieses löblichen Ober-Rheinischen Crayß / nach exempel Ihrer Vorfahren / welche nur die blosse custodiam der Actorum so eyferig befochten / und solche einem zeitigen Bischoff zu Wormbs allein nicht zustehen wollen / sich bey nächster occasion, wie auch Anno 1655. geschehen / dahin zusammen setzen / damit diß

ſich ſo weit / gegen der vorigen Biſchoffen eigene Bekandnüſſen/und offentliche Crayß-Abſchiede / er-gieſſendes Biſchofflich Wormbſiſches Condirecto-rium in ſeinen ſchrancken gehalten werde/ und deme mit zuſehen und ſtillſchweigen / zu unwiderbringli-chem Nachtheil und Præjuditz / bey ſo geringem Fundament und anfang / nicht verſtatten / daß ſol-ches den geſampten Crayß umb ſo viel in einen an-dern model bringen möchte ; Dardurch wird dem Fürſtlichen Hauß Simmern das jenige conſervirt, welches Es beſtändig hergebracht / und das Inſtru-mentum Pacis Deme confirmirt, auch die gleich-heit zwiſchen der Geiſt-und Weltlichen Banck/(wel-che ohne deme numero & cenſu die mächtigſte) ne-benſt der erſten Faſſung der Crayß/ und die Reichs-und Crayß-Abſchied er-fordern.

Folgen

Folgen die Beylagen zu dieser Abfertigung gehörig.

Num. I.

Copia Rescripti Kaysers Ferdinandi I. an des Ober-Rheinischen Crayses Außschreiben-de Fürsten / den Herrn von Ballweil betreffend / de dato Wien den 14. Maji, 1558.

Ehrwürdiger Andächtiger / und Hochgebohrner / lieber Oheim / und Fürsten. Uns hat glaublichen angelanget / daß der König von Franckreich bey Inngeheim jenseit des Rheins 4000. gerüster Pferd versamlen lassen / daß auch auff den 14. des Monats Maji zu denselben Pferden zwey Regimenter Teutscher Knechte stossen / und von Ihme befelch haben sollen / sich miteinander von dannen nach Hoch-Burgund zubegeben / dasselbig einzunehmen / auch darneben im vorziehen den Edlen / Unsern lieben getreuen / Niclausen Freyherrn zu Ballweiler / Unsern Rath / von seines vergangenen Zugs wegen wider Franckreich / heimzusuchen / und ihne zu beschädigen. Dieweil nun aber sollich vornehmen dem gemeinen ausgekündten Landfrieden zuwider / auch gedachter Freyherr zu Ballweiler Unser Landsaß und Unterthan; So istan Ew. Andacht und Lieb Unser gnädiges und ernstliches begehren /

ren / Ewer Andacht und Lieb wollen / als Obriste des Rheinischen Crayses / vermög des Landfriedens Constitution, &c.

Num. II.

Wie Herr Heinrich / Administrator des Stifft Wormbs / und Hertzog Johannes / beyde Pfaltzgraffen / Bechtolffen von Flörsheim Gewalt ertheilen / auff den / der Müntz halben / zu Speyer bestimbten Tag sich zu erheben / de Anno 1533.

WIr Henrich Administrator des Stiffts Wormbs ꝛc. Pfaltzgraffe bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Johans auch Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Graff zu Sponheim / Gevettern / Thun kund und bekennen / Demnach die Römische Kayserl. Mayestät / Unser allergnädigster Herr / deß gestellten Puncten halb im Abschied deß Reichstags zu Regenspurg / im verschienen 32. Jahr gehalten / die Müntz belangend / Uns / als den zweyen vordersten Crayß-Fürsten unter Geistlichen und Weltlichen Ständen deß Rheinischen Crays / schrifftlich erinnern lassen / schierskünfftig ersten Tag Junii zu Speyer ein Rath der Müntz halben zu verordnen / deßhalb Wir Unsern lieben getreuen Bechtolffen von Flörsheim / in krafft dieses Gewalts /

walts / abgefertiget / zc. Urkund Unser beeder zu end diß Gewalts auffgetruckten Secret Sigel. Datum ultim. Maji, Anno 1533.

Num. III.

Copia Schreibens H. Henrichs Pfaltzgraffen / Coadjutoris des Stiffts Wormbs / und H. Johansen / auch Pfaltzgraffen bey Rhein / an Burgermeister und Rath der Stadt Bisantz de Anno 1533.

UNsern günstigen Gruß / Ehrsame Weise / Liebe besondere. Von dem Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroln / Römischen Kayser / zc. Unserm Allergnädigsten Herrn / ist Uns verschienen Sambstags eine Schrifft / an gemeine Stände deß Rheinischen Crayß gehörig / zukommen / darinn Jhre Mayestät anzeigen / gepflegter und zu Regenspurg in Abscheid begriffener Handlung nach / beschwärung der Anschläg betreffend / schierst künfftigen ersten Tag Aprilis Jhre Commissarien gen Speyer / daselbst mit jedes Zirck Crayß-Rath solch beschwerung zu hören / verordnet / zu erscheinen befelcht / daß wir dann / unangesehen Euch und anderen deß Reinischen Zircks Ständen / vermög deß Abscheids obgemeldt / zuvor wissend / uff soliches Kayserlich Schreiben / mit überschickung Copy desselben / gern verständiget hätten / damit solcher Tag durch ein gemein verordneten

neten deß Rheinischen Crayß Rath besucht möcht worden seyn/ erinnern wollen. So aber / wie oben angezeiget / dasselbe Kayserliche Schreiben Uns langsam und dergestalt überschickt/ Wir Euch/als gleichwol die nothdurfft erheischen / (solichs Crayß Rath neben Uns / als den vordersten Fürsten benennts zircks / zu entschliessen / und uff ernannten Tag / als den 1. Tag Aprilis, bey den Kayserlichen Commissarien zu Speyer zu haben) in eyl desselben nicht wissend machen mögen / ꝛc.

Num. IV.

Extract

Schreibens Bischofflich Wormbsischer Räthe an Pfaltzgraf Johansen/ Hertzogen zu Simmern / de Anno 1533.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / ꝛc.

Nächst Erschienen Sambstags seyn uns an statt unsers gnädigen Herrn / von Kayserl. Majestät zwo Schrifften/ an gemeine Stände deß Rheinischen Crayß außgangen / zukommen/ darinn Ihre Majestät gemeldten Ständen befelcht / schierstkünfftig den 1. Tag Aprilis ihren verordneten Crayß Rath gen Speyer zu schicken/ daselbst mit hochgedachter Kayserl. Mayestet Commissarien beschwerung halb der Anschläg dißmals / und folgends den 1. Junii die Müntz betref-

treffend/zu handlen/2c. So dann unser gnädiger Herr/der Zeit solliche Schrifften uns behändiget/im Stifft Wormbs zu Ladenburg ankommen/ haben wir Seiner Fürstl. Gnaden sollich zu durch sehen zugesant/unterdeß sich aber zugetragen Ihre/Fürstl. Gnade in eyl wider in Deren Herrschafft Elwangen verrückt/ der Bott aus unverstandt nachgeeylt / also daß wir dieselbige Schrifften nicht mehr bey handen/noch Ewer Fürstl. Gnaden/ als neben unserm gnädigsten Herrn dem vordersten Weltlichen Crayß-Fürsten/(wie wir wol gewillet gewesen) zuschicken mögen.

Num. V.

Copia
Schreibens des Bischoffen zu Worms an Herrn Reicharten Pfaltzgraffen / deß gehaltenen Crayß-Tags wegen / de dato Wormbs den 15. Januarii 1595.

Durchleuchtiger Hochgebohrner / 2c. Ew. Gn. seyen Unser freundlich Dienst/ sambt was Wir liebes und gutes vermögen zuvor / Gnädiger Herr.

AUs was ursachen und impedimenten dieser anhero bestimmte Crayß-Tag durch E. Gn. Abgeordneten / auch fürters von Dero wegen nicht besucht werden mögen/ haben Wir auß Derselben an Uns ergangenen Schreiben mit

 mehrerm

mehrerm freudlich vernommen. Mögen Ew. Gnade hierauff ebenmässig nicht bergen / Ob Wir wol/anbegehrten entschuldigens halb/(inmassen ohne das gegen der Crayß-Stände Gesandten / und insonderheit / weil Chur-Pfältzischer sich deß DIRECTORII an Ewer Gnaden statt annehmen wollen/ die vertröstung und hoffnung gemacht worden / Derselben Befehlhabende und Abgeordnete vielleicht noch vor dieses Tags endung erscheinen würden / beschehen) nichts unterlassen haben wolten; So ist doch Uns erst heut dato Dero Schreiben/und also nach aller Verrichtung zukommen / Wir wollen aber nicht unterlassen / solch Entschuldigungs-Schreibens schierstkünfftigen anderwerts angestellten Crays-Tags mit Gelegenheit zu gedencken. Sonsten thun Ew. Gnaden Wir / was bey berührtem Tag allhie gleichsam per modum Memorialis verabschiedet / auch den Kayserlichen Gesandten und Commissarien uff ihr werbend anbringen (dessen Extract hiebey) antwortlich erfolgt / item copiam deß letzten von der Kayserlichen Majestät an Uns Außschreibende gerichten Schreibens / so dann / nachdem der ordentliche Probations-Tag/krafft erstgedachten Abschieds/anticipirt, die bey Unserer Cantzley gleichwohl ohnlängst einkommene der Correspondirenden Crayß-Müntz-Probation-Abschied freundlich übersenden / freundlich bittende / selbige / Ihrem Turno oder Cathalogo nach / den Ständen nicht weniger / als von Uns beschehen wird / inner nächst 8. oder 10. Tagen Copeylich beyfertigen lassen wollen / damit Sie sich darob mit fugen nicht zu beklagen. Und möchten Wir vor Unsere Person gerne sehen / Ew. Gnade die Ihrige / gegen ermeldter Crayß-Versammlung / ein paar tag zuvor anhero verordnet hätten / damit der gebühr nach mit den Unserigen deßwegen schon auch befehl habenden conferirt, und die nothdurfft bedacht werden möchte / Gestalt Wir auf-

ser

ser zweiffel seynd / Ew. Gnaden zu thun wohl wissen werden. Wolten Wir Derselben in antwort freundlich nicht bergen / Und seynd Dero zu angenehmen gefälligen Diensterzeigungen in allwege bereit / Der Gnaden Gottes Uns sämbtlich empfehlend.

Num. VI.

Extractus Ober-Rheinischen Crayß-Tags Protocolli de Anno 1596. den 16. Martii.

Chur-Pfaltz nomine Lautern in Ihrem Voto.) Sonsten lassens geschehen / daß Kayserlichen Commissariis in ihrem begehren willfahrt werde. Aber damit man diesen tag nicht vergeblich hinschleichen lasse / wisse man / waß der Acten Registratur und Depositur halben hiebevor fürgangen / da man nachmittags hievon reden wolte / hätten sie deßwegen befelch / Doch stellten sie es zu anderer Wohlgefallen.

Wormbs anlangendt / hätten etlicher Ständen Gesandten sich heute beschwert / daß Ihre Herren auff gegenwertigen Tag nicht beschrieben worden / und solches etwan uff andere ursachen ziehen wollen / als es etwan geschehen oder gemeynt worden / darauff solten sie zur nachrichtung

nicht verhalten / das es nemblich bey der Wormbsischen Cantzley diese beschaffenheit hätte/ daß beyde Außschreibende Fürsten gewöhnlichen zween Cathalogos, nnd Jeder einen besondern pflegen zu haben / und vom selben die Stände zu beschreiben / ꝛc.

Chur-Pfaltz) die Repositur anlangend / wissens anderst nicht / dann allbereit zuvor per Majora geschlossen / die Stadt Wormbs umb ein Gewölb zu ersuchen / die Acta darin zu thun / halten dafür / es wäre bey den Majoribus zu verbleiben / und solchen nachzusetzen; Ermessen nicht / aus was grund diese Sache an Ihre Kayserl. Majestät zu gelangen / treffe den Crayß insonderheit an / und ins gemein das Reich nicht / zweifeln auch / ob Ihre Majestät sich werde einlassen / oder in ein und anderm præjudiciren. Bitten noch dahin zu gedencken / wie solch Decret zu Werck zu ziehen / sonderlich dieweil man siehet / daß grosser unfleiß in außtheilung der Außschreiben geschiehet / auch da Protestationes fürfallen / man nicht gnugsamen Bericht haben könne / damit ein und der ander Gesandte Ihren Herren referiren können.

Straßburg) die Repositur anlangend / repetirt er Churfürstl. Pfaltz Votum, und was in gemein geschlossen wird / davon will er sich nicht absondern.

Zweybrücken) Repositur halber weiß man / daß zuvor geschlossen / die Stadt allhier umb ein Gewölb zu ersuchen / sie sich auch darzu erbotten; Aber nächst verstorbene Bischöffe hätten sich erklärt / daß Sie / dem Crayß zu gefallen / ein eygen Gewölb wolten lassen bauen / und die Originalia darein

legen /

legen / und auch hindern Rath allhier Copeyen und Abschrifften legen / auch Ständen auff begehren communiciren, Also frembd zu vernehmen/Wormbs sich jetzo auff Kays. May. beruffen; Wäre wohl etwas fürkommen zweiffle aber nicht/ Ihre May. würde diesem Crayß in deme nicht fürschreiben/dieweil es keine gemeine Reichs: sondern allein Crayß-Sachen wären. Wäre also anzuordnen / wie hievor verabschiedet worden.

Veldentz) Lassen Wormbsische entschuldigung auff ihren weg so beruhen / und Repositur halben/zu vermeidung vieler inconvenientien und suspicion, lassens ihnen Chur-Pfaltz und Zweybrücken vota gefallen.

LandGraff Moritz zu Hessen) Registratur der Acten halber wissens / was zuvor verabschiedet und geschlossen. Dieweil es dann billich / daß es dabey solle gelassen werden/wäre nichts dargegen auff die bahn zu bringen / so nicht verantwortlich/Wissen wohl nicht / obs bey Wormbs so viel Jahr herkommen sey; halten doch/da etwas könne verbessert werden / daß es nicht zu hindern / sonst unordentlich wesen daraus erfolgen würde/ Zweiffeln nicht/ man werde es bey dem verbleiben lassen / was zuvor den mehrern gefällig gewesen/ vnd mit der Repositur verfahren / wie es die nothdurfft erfordert.

Land-Graff Ludwig zu Hessen) Repositur halber wärs an dem/ daß dieses Crayses Verfassung von allen Ständen bewilliget/ auch von Ständen befohlen/ es zu werck zu richten/vermög Abschieds; Weil dann die Repositur denselben anhange/könne er anderst nicht finden/als daß die Stände zu verordnen haben / was zu beförderung dienlich; Und

dieweil man bey vorigen tagen seine Instructiones und Vota angehört / repetir er solche nochmahls / und hielte / daß bey gemeinem Schluß zu bleiben / Dann nach eines oder des andern gefallen etwas auffzuschieben / oder zu hinterhalten / werde man nimmer fortkommen / oder zu Werck richten können / was des Crayses nutz erfordere.

Philips Graff zu Nassaw) Repositur halber wäre er nicht instruirt, aber dieweil er vermeynt / in voriger Versamblung durchs mehrer dahin votirt worden / solche gebührlich anzustellen / laß ers / vermög general clausul seines Gewalts / bey solchem Schluß bleiben.

Graff Albrechts zu Nassaw Söhne) Repositur halber habe er gleichwohl jetzt keinen befehl / seye aber zuvor der meynung gewesen / daß es auff den weg solte gerichtet werden / wie Zweybrücken davon geredet / Ließ darbey bewenden / daß das jenige effectuirt würde / so zuvor allhier verabschiedet worden.

Nassaw Wißbaden) will sich vom gemeinen Schluß und bedencken / so zuvor bedacht / nicht absondern / sondern lästs darbey verbleiben.

Nassau nomine Beilstein) Repositur halben / weiß man / was zuvor geschlossen und verabschiedet worden / Dieweil es aber noch nicht geschehen / vergleicht er sich mit den mehrern / daß es noch geschehe / und gehöre diese Sache nicht vor Kays. May. / sondern sey ein Crayß-Sach / und gehöre allein für selbige Stände.

Solms) Reposi̇tur halben sey er nicht instruirt, doch weil er sich erinnern könne / was zuvor fürgangen / und er seiner Herren wegen damahls votirt, laß ers dabey / und setzts dahin / dieweil es ein gemein Werck / daß es auch in gemein soll verwahrt werden / und was bißher unterlassen / noch zu werck gerichtet werde.

Repetirt idem Votum ratione Wittgenstein suo loco & ordine.

Falckenstein als Leiningischer Vormünder) Registratur belangend / hätte er keinen sonderlichen Befelch / aber doch vermög gemeiner Clausul Gewalts / dieweil er wisse / was zuvor verabschiedet worden / und er nicht finde / es B. zu Wormbs zu wider lauffen könne / so vergleicht er sich mit Churfürstlicher Pfaltz und Zweybrückischen Votis.

Idem pro Reupoltzkirch repetirt diß Votum suo loco & ordine.

Eysenburg) repetirt Land Graff Moritzen zu Hessen Votum.

Waldeck) repetirt auch Hessisches Votum.

Stadt Straßburg) repetirt Land-Graff Moritzen Votum.

Wormbs idem. Item Speyer.

Hagenau) Repositur halben erinnere sich / daß es eine alte Sache / hätte befehl / vorstehender Vota zu vernehmen / und sich mit mehrern zu vergleichen / lästs auch beym selben bewenden.

Reperirt auch diß Votum pro Weissenburg und Landau / suo loco & ordine.

Collmar) Registratur, anlangend / hättens gehalten / das jenig / so derenthalben geschlossen / würde effectuirt seyn / oder nicht ferner verzogen werden / hätten Befelch / noch dahin zu schliessen / das jenig zu Werck zu richten / so zuvor geschlossen / halten dafür / Kayserl. Majestät werde keinen Außschlag geben / hätte dann den Crayß zuvor gehört.

Idem pro Schlettstadt suo loco.

Ober-Ehenheim) wäre wol nicht auff diese Puncten abgefertigt / thät aber doch sich auff Majora referiren.

Idem pro Roßheim.

Münster in St. Gregorien Thal) Repositur anlangendt halte er / was einmahl geschlossen und erkant / daß es billich darbey verbleiben / und effectuirt werden soll.

Idem repetirt auch seyn Votum wegen der Statt Türckheim.

Num. VII.

Num. VII.

Extractus
Ober-Rheinischen Crayß-Tags
Protocolli de dato Mittwochs den 17. Martii, 1596.

Chur-Pfaltz) 3. dieweil auch gestern der Repositur halben anregens beschehen / hättens befehl / solches wider anzuregen / und haltens / es wäre nochmahl zur richtigkeit zu bringen / und dieweil Wormbsische protestation oder opposition, wie sie es nennen / fürbracht / haltens nicht / daß sie befehl haben werden / solches zu verkleinerung der Stände vorzubringen / Und dieweil des Bischoffs Leuthe / sonderlich so viel das Directorium anlanget / neue Leute / doch alles citra injuriam, und sich gebühre / solchen ihren Befehl auffzulegen / wollens darfür halten / sie werden ihren Gewalt aufflegen / und fürter abtretten / und von Sachen reden lassen.

Straßburg) accommodirt er sich mit Pfaltz: Wolte auch / daß von gestrigen Puncten Handlung anjetzo continuando solte vorgenommen / und in selben ein Schluß gegeben werden.

Zweybrücken) wollen sie sich dahin verglichen ha-

ben / die Hauptsache heut einzustellen / und jetzt zu reden / wie gestrige Puncten zu erörtern wären.

Hessen) hätten kein bedenckens / ihre Instruction zu eröffnen / dieweil aber Zeit kurtz / und von solchen Sachen morgen frühe viel besser zu reden / wäre es daselbsthin einzustellen / und immittelst das zu ende zu bringen / was gestern angefangen / gebühre sich / daß die / so es angehe / abtretten.

Hessen) vergleicht sich mit nächst vor ihm gegebenen Hessischen Voto.

Hessen) erholt gestrige anzeige.

Probst zu Odenheim) Was der Gewälde halben erreget / wäre er auch bey Crayß-Tagen herkommen / wisse aber nicht / daß die Gewälde verlesen worden / halte / Außschreibende Fürsten werdens ersehen und erwegen / ob einer gnugsam gevollmächtigt oder nicht / viel weniger sey bräuchlich / Instructiones vorzulegen.

Nassau) repetirt Fürstlich Hessisches Votum.

Nassau) vergleicht sich mit der Weltlichen Fürsten Banck Votis.

Idem repetirt ratione Stolberg-Königstein.

Idem ratione Beilstein) vergleicht sich / daß in der Hauptsache die Resolution eingestellt / und daß von übrigen von Pfaltz

Pfaltz erregten Puncten consultirt, und selbigen ihr gebührender Außschlag zuvor gegeben werde.

Hanau) der Repositur halben laß ers bey gestrigem seinem Voto bewenden.

Solms-Lich / Laubach und Braubach / aller dreyer unterschiedlicher Gräfflicher Häuser wegen) lasse es bey der Weltlichen Fürsten bedencken bewenden / will sich alsdann auch vernehmen lassen.

Simmern) vermercken/ es bey etlichen den verstand haben möchte / als ob Simmern neben Wormbs den streit der Repositur an Kayserl. Mayestät gelangt / solches wäre nicht geschehen / sondern hätts Wormbs für sich allein gethan / lassen es sonsten bey majoribus bleiben / wie gestern auch geschehen.

Wormbs) halten / wo schon ferner von der Repositur geredt / majora gemacht / und dem Abschied einverleibet würde / bliebe doch Wormbs bey seiner Protestation, also sie nicht sehen / wie Sachen ferner auffzuhalten.

Num. VIII.

Extract

Auß dem Ober-Rheinischen Crayß-Abschied / de dato Wormbs den 24. Martii 1596.

WAs dann / fürs dritte / des Crayses Acten und deren Repositur wegen / abermahls movirt, und / der Bischofflichen Wormbsischen verschienen Jahrs an ob-allerhöchst-gedachte Römische Kayserl. Mayestät und Dero decision beschehenen beruffens ungeachtet / darfür gehalten worden / daß damahls ergangene und noch harrende Majora vollzogen werden solten / Haben nichts desto weniger ermeldte Wormbsische Abgeordnete sich nochmahls auff solch beruffen solenniter protestando gezogen / und sintemahl von den Herren Gesanten angedeutet und vorgeschlagen / daß sie des Crayß Acta auch wol nicht zu transferiren, sondern in deß Herrn Bischoffen darzu erbauetem Gewölb / doch so fern dem andern mitaußschreiben Fürsten / Hertzog Reicharten Pfaltzgraffen / der zugang eben wohl und ein schlüssel darzu gestattet würde / bleiben zulassen gemeint / dasselb ad referendum auffgenommen / sich ins künfftig hierauff haben zuerklären. Es seynd auch unter andern Verrichtungen bey jetziger Versamblung der Stadt Straßburg / wegen des Crayß / haltende Rechnungen vom Jahr 1593. biß jetzt Martio 1596. inclusivè, item der

Stadt Franckfurth vom Jahr 94. biß anjetzo auch 96. abgehört und passirt.

Num. IX.

Extractus

Schreibens von deß Niederländ-Westphalischen Craysses verordneten Inquisitorn, an beede Außschreibende Fürsten deß Ober-Rheinischen Craysses/sub dato Cölln am 14. Martii, 1577.

DEmnach haben wir nicht umbgehen sollen / damit wir in dem zu beständigem grund kommen mögen / Ewere Fürstl. Gnaden / als Außschreibende Fürsten wolgenannts Ober-Rheinischen Craysses / aus macht verleyhenden Gewalts/unterthänig zu ersuchen/ uns davon unterschiedlichen beständigen Bericht / ob solcher Stand zu derselben Crays Stimme und Session hab / auch demselbigen gebührliche Contributiones leiste oder nicht / schrifftlich zukommen zu lassen/darnach wissen zu richten. rc.

Num. X.

Extractus

Gesambt-Schreibens H. Dieterichen Bischoffs zu Wormbs / und H. Reicharts Pfaltzgraffen zu Simmern / an die sämbtliche Inquisitorn des Niderländischen Westphälischen Crayßes / de dato den 9. Aprilis A. 1577.

UNsern Gruß zuvor / Hochgelährte liebe besondere. Uff Ewer Schreiben vom 14. Martii, wegen der Abtey Prim an Uns gethan / sollen Wir Euch gnädiger meynung nicht bergen / daß sich bey Unsern Cantzleyen so viel befindet / etc.

Num. XI.

Copia

Schreibens von Herren Dieterich Bischoffen zu Wormbs an Cantzler und Räthe zu Simmern / de dato Laudenburg den 27. Februarii 1577.

Dieterich / von GOttes Gnaden / 2c.

UNsern Gruß zuvor / Veste / Hochgelährte / Liebe besondere. Als von der Römischen Kayserl. Mayestät Uns die Mandata, sambt einem Schreiben / davon Ihr Copey beneben / sambt dem halben theil der Exemplarien zu empfahen / zukommen.

So wollen Wir nicht unterlassen / solche etlichen den fürnehmsten Fürsten / Graffen und Städten dieses Crayß / die Wir sonsten pflegen / zu überschicken / als Ihr nicht wenigers zu verfügen / und woltens Euch / denen Wir zu Gnaden gewogen / nicht bergen.

Num. XII.

Copia

Schreibens von H. Philipsen Bischoffen zu Wormbs an H. Reicharten Pfaltzgrafen / de dato Dirmstein den 15. 5. Decembris 1597.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Ew. Gn. seyen Unser freundlich willige Dienst / auch was wir liebs und gutes vermögen zuvor / Gnädiger Herr.

DEr Römischen Kayserl. Mayestät / Unsers Allergnädigsten Herrn / rc. an Uns beyde des Ober-Rheinischen Crayses Außschreibende Fürsten beygefügten Copeylichen Schreibens und Verzeichnus Originalia seynd Uns gestern abend spät allhier eingebracht worden. Nachdeme Wir nun daraus vermerckt / daß mehrtheils die biß daher ereugte saumsal und auffenthalt / wegen von Uns und Unsern Mit-Ständen (wie darinn angedeutet) nicht erlegter jüngst bewilligter Extraordinari Türckenhülff / Uns beyden angeschmitzet und auffgetragen werden wollen / ohnangesehen / Unsers ermessens / auff die einkommene Kayserliche Befelch / und Unsern hingegen erfolgten Beantwortungen und Recepisse gemäß / all müglich beflissene fürderung den Ständen zu communiciren angewendet worden; Als haben wir gleichsam ange-

angesichts / nach empfahung obermelts jetzigen Kays. Schreibens / beygeschlossen Beantwortung an Ihre Mayestät / mit einverleibung Unser sämbtlichen nothwendigen verantwortung / wie auch / auß was ursachen gerührte saumseligkeit der Ständ Uns Außschreibenden nicht beyzurechnen seyen / sambt einem an gemeine Crayß-Stände Schreibens-Concept expediren lassen / Stellen dieselbe zu Ew. Gnaden beliebenden correction und verbesserung / nach welcher Sie dessen an die Kayserl. Mayestät Ihres Theils beständige Außfertigung / und zu gleichmässigem end beyder stück wider-sendung verfügen wollen. Und dieweil über Unser biß daher angewendte embsige bemühung anderst nicht / als dergleichen geringe danck einzunehmen / So haben Wir / damit dannoch Ihre Majestät gnädigst wissens bekommen / wie die Sachen mit Uns denen Außschreibenden / und den Crayß-Ständen bey solch eylenden fürfälligkeiten beschaffen / in etwas eygentlicher andeuten / auch das jenige mittel / Dero Kayserlichen Fiscals halben / fürzuschlagen nicht ohnrathsam erachten / in deme aber / da Ew. Gn. desselben gäntzlichen umbgang zu nehmen / oder sonst eines andern gemeint / Uns mit Derselben in ein oder anderen weg freundlich gern vergleichen wollen. Sonsten empfahen Dieselbe beneben zugleich den Churfürstl. Rheinischen / jüngst im Majo zu Bonn auffgerichtet: und inzwischen zu Unser Cantzley eingefertigten Müntz-Abschied / den Ewer Gnaden gelegenlich Vor Ihres Theils Crayß-Stände umbschreiben zu lassen / und vor angehendem Müntz-Probations-Tag zu überschicken / wol wissen werden. Wolten Wir Ew. Gn. Deren wir zu freundlich gefälligen diensten jederzeit williglich bereit / zur nothturfft ohnverhalten bleiben. Uns sämbtlichen Göttlicher protection hiemit empfehlend.

lend / ꝛc. Datum Dirmstein / den 5. 15. Decembris, Anno 97.

Von GOttes Gnaden Philips erwöhlter
und bestättigter Bischoff zu
Wormbs / ꝛc.

Num. XIII.

Copia

Bischoffs Philipsen zu Wormbs Schreiben an Chur-Pfaltz / de dato Laudenburg den 29. 19. Junii, 1598.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Ewer Churfürstl. Gn. seyen meine unterthänig willige Dienste jederzeit zuvor / Gnädiger Herr.

Uff Ew. Churfürstl. Gn. gnädige Beantwortung / habe ich die veranlaßte befehl: und Auß-Schreiben bey meiner Cantzley begreiffen und anstellen lassen / die Sie beyschließlich zu empfangen / und nach Dero gnädigen belieben zu verbessern / auch das jenige / an deß Crayß nachgesessene Zu- und Nachgeordnete haltend / bey Ihrer Cantzley zu bestand: / so dann mit Subscription und besiegelung auß: und förters mir zu gleichmässigem gnädiglich beyzufertigen haben. Des andern an die Crayß-Stände bin ich auff angedeute ersch und wo nö-

wo nöthig verbesserung zugleich erwärtig/und ehist müglicher außfertigung an die in meinem Cathalogo oder Turno begriffene Ständ zu verordnen gemeynt ; Do dann alle Außschreiben in beyden Cantzleyen expedirt, steht zu Ew. Churfürstl. Gn. gefallen/ ob Dieselbe besaimbtlicher siegelung halben herab / oder ich jemand hinauff zu verordnen: Vnd wolte es Ewer ChurFürstl. Gn. / Deren ich unterthänig nachbarliche dienst zu bezeigen stäts bereit/ ebenmässig ohnvermeldt nicht lassen / Derselben mich zu Gnaden empfehlend. Datum Laudenburg den 19. 29. Junii, Anno 1598.

Ew. Churfürstl. Gn.

Unterthäniger

Von GOttes Gnaden Philips Bischoff zu Wormbs

Philippus.

Num. XIV.

Copia

Schreibens von H. Bischoffen Dieterich zu Wormbs an H. Georgen Pfaltzgrafen / sub dato Wormbs den 19. Aprilis Anno 1565.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Ew. Gn. seyen mein andächtiges Gebett gegen GOtt / sambt unterthänigen willigen geflissenen Diensten zuvor / Gnädiger Herr.

WAs die Römische Kayserl. Mayestät / Unser allergenädigister Herr / vorstehender heimlicher Gewerb und Practicken im Heiligen Reich / Ew. Gn. und mich / als deß Rheinischen Crayß-Außschreibende / erinnert und ermahnet / das ist mir von der Post zukommen / und werden es Ew. Gn. hiebey Copeylich zu vernehmen haben.

So dann auch verrückter Zeit der Zugeordnet auff Unserer der Geistlichen seiten / Henrich von Rottenburg / genannt Blicker / sein getragen Ambt auffgekündigt / darauff dann ein anderer allbereit / nemlich Christoff von Hentesheim bestellt.

Damit nun / weß sich auff berührt höchstgedachter Kayserl. Majest. Schreiben zu erweisen / bedacht / und auch gemeldter

meldter der von Hentesheim mit gewöhnlichen Pflichten beladen / wird demnach / meines ermessens / eine Nothdurfft sein / die Unsere zusammen zu schicken / davon zu tractiren, und solches zu verrichten. Datum ut supra.

Num. XV.

Copia

Schreibens von Bischoff Dieterich zu Wormbs an H. Georgen Pfaltzgraffen / sub dato Wormbs den 8. Maji 1565.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Ew. Gn. seyen mein andächtiges Gebett gegen GOtt / sambt unterthänigen willigen geflissenen Diensten zuvor / Genädiger Herr.

Uß Ew. Gn. Schreiben / so Sie unterm dato den 5. diß Monaths an Mich gethan / hab ich vernommen / daß Ich nachmahls uff bestimmte Zeit und Mahlstatt jemand abordnen solte; Nun wäre Ich gäntzlichen wol gemeint / in deme also Ew. Gn. zu willfahren; Es tragen aber sich die Sachen gegen mir und meinem Stifft dermassen beschwerlichen zu / daß in warheit Ich der meinen nicht entra-

then kan / alle stund und augenblick ihrer bedürfftig. Wann man dann ohne das zu auffnehmung deß Zugeordneten / und anders der Reichs- und Craiß-Acten nöthig / die also füglich nicht mitzuführen; So lange demnach an Ew. Gn. mein unterthänig bitte / Dieselbige wolle / angeregter ursachen halben / unbeschwert seyn / die Ihren zu den meinigen allhero gen Wormbs abfertigen / und hierunter / Derselben gelegenheit nach / Mir tag / wann es zu beschehen / benennen / Das bin umb Ew. Gn. Ich unterthänig zu verdienen urbietig und willig / Thue Deren mich zu gnaden befehlen. Datum ut supra.

Num. XVI.

Extractus Schreibens von Bischoff Dieterich zu Wormbs an H. Reicharten Pfaltzgraffen / de dato Laudenburg / den 26. Octobris 1577.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Ew. Gn. seyen mein 2c.

WAs vom Probations-Tag der Rheinischen Churfürsten / auch dem Obristen deß Ober-Rheinischen Craiß / wegen deß von Roltzhausen zu einem Zugeordneten / Mir

Mir zukommen / das alles werden Ew. Gn. beneben Copeylich zu empfahen und zu vernehmen haben. Weil dann Ich vernehme / Ew. Gn. mit andern Jhres Bancks Weltlichen Fürsten uff berührten den von Roltzhausen verglichen / und aber so bald keine zusammenkunfft / mir wissend / bevor ist / dahin der von Roltzhausen vertagt werden möchte / das gebührlich Jurament zu leisten / und meines ermessens / nichtzit bessers / gedachter Obrister ein solches im nahmen deß Craiß von ihme genommen; Als überschicke Ewer Gnade ich hiemit die gewöhnliche form desselben Juraments, solches dem Obristen / wo dieser fürgeschlagener weg also Ew. Gn. gefällig wäre / zu übersenden / den von Roltzhausen für sich zubescheiden / und ihne es / an statt und Nahmen obgemeld / haben præstiren zu lassen / ꝛc.

Num. XVIII.

Copia

Schreibens von Pfaltzgraf Georgen Hertzogen zu Simmern an Bischoff Dieterichen zu Wormbs / de dato den 4. Maji 1565.

UNser freundlich Dienst / und was Wir liebs und gutes vermögen zuvor / Ehrwürdiger besonders lieber Hr. und Freund. Was der Wohlgebohrn / Unser lieber besonder / Grave Ernst zu Solms / dieser Zeit deß Rheinischen Crayß Obrister / Uns beeden Außschreibenden Fürsten / noch

ein

ein jahr das Obristen Ampt zu versehen und zu verwalten/ jedoch daß gemeine Stände sich in etwas verbesserung deß Wartgelts in Friedenszeiten gegen ihn gnädig und gutwillig erzeigten/ unterthänigst schreibt/ bittet/ und sich Unser beider günstiger beförderung vertröstet/ das haben Ew. Liebd. auß seinem Schreiben hiebey von wort zu vernehmen. Darauff Wir ihn günstig vertröstet/ daß Wir beyde solch seine gutwilligkeit und begehren den fürnehmsten und nächstgesessenen Ständen fürderlich würden zu wissen machen/ und/ soviel an Uns/ alle günstige förderung fürwenden wolten. Wann Wir dann für Uns selbst ermessen/ daß solch deß Obristen Wartgelt/ gegen andern Crayß-Obristen/ was gering/ und die zeit vor dißmahl nicht erleiden will/ uff andere Obersten zu dencken/ oder auch den Craiß deren ursachen halben zusammen zufordern; Halten Wir darfür/ daß Wir beyde fürderlich den nächstgesessenen und fürnehmsten diß Craiß sollich deß Grafen begehren/ neben Unserm gutbedüncken einer zimlichen verbesserung/ freundlich günstig und genädig zuschrieben und entdeckten/ Wären Wir der hoffnung/ in betrachtung dieser geschwinden heimlichen/ und noch nicht eröffneten gewerben und Rüstung/ die Stände solten Jhnen Unser bedüncken nicht mißfallen/ und sich gegen ihme dem Obristen in etwas verbesserung gnädig und gutwillig finden lassen. Damit nun/ der nothdurfft auch unserer vertröstung nach/ sollich fürderlich in das Werck gericht/ So ist Unser freundlich bitten/ Ew. Liebden wollen zu ehister gelegenheit Dero Cantzler mit allem nothwendigem Bericht/ deß Obristen und auch deß Leutenants Bestallung betreffend/ wie Wir dann bericht/ daß dieselbige noch zu verfertigen seyn solle/ auff Creutzenach abfertigen/ daselbsthin Wir die Unsern auch abordnen und befehlen wollen/ sich dieses und anderer Puncten halben zu besprechen und zu vergleichen.

gleichen. Welches Wir Ewer Liebd. Dero Wir ohne das freundliche und behägliche Dienste zuerweisen begierig / nicht verhalten wollen. Datum Simmern den 4. Maji, Anno 1565.

Num. XVIII.

Extract

Befelchs H. Johann Pfaltzgraffens / an Georg Vittel / Stadtschreiber zu Creutznach / de dato Simmern den 22. Octobris Anno 1548.

Lieber Getreuer / &c. Soviel aber die Zeit und Mahlstatt betr. / massen Wir Wormbs oder Speyer / als die gelegenste Orth / zu Stätten deß zusammenkommens leiden / wie du dich dann desselben auch / auff welche zeit der Tag / nach gelegenheit der verfertigung und überantwortung der Brieff / benennt werden möge / mit den andern von Unsert wegen hast zu vergleichen / &c.

Num. XIX.

Copia

Schreibens H. Johansen Pfaltzgrafen / an H. Henrichen / auch Pfaltzgrafen / Administratorn deß Stiffts Wormbs / de Anno 1548.

Freundlicher lieber Vetter /

WIr haben die beede Gräfl. Jörgen und Jacoben / Graffen zu Zweybrücken / und Herren zu Bitsch Schreiben / so sie ihrer beschwerungen halber / die ihnen vom Heil. Reich aufferlegt / ringerung begehren / welche Ew. Liebd. Uns mit Unserm freundlichen hertzlieben Sohn / H. Friederichen Pfaltzgraffen zugesandt / empfangen und verlesen. Wiewohl nun der Reichs-Abscheid vermag / daß uff anführung der beschwerten Stände / binnen zweyen Monaten alle Stände deß Crayß / darinn die beschwerten gesessen / solten beschrieben werden / So hielten Wir doch darfür / daß der buchstab nicht eben so strictè oder geschwind angesehen dörffte werden / sunder so alle Reichs-Stände den 11. Februarii, der Müntz halben / die Ihre ohne das gen Speyer verordnen sollen / daß alsdann neben der Müntz-Ordnung / die beschwerungen der beschwerten Ständ auch damals angenommen und vorgenommen würden / damit ein Unkost neben dem andern gieng / und die Stände dester stattlicher darzu verordnen möchten;

ten; Wo nun Ew. Liebd. solches auch gefällt/ hätten Sie/ zu erster Ihrer gelegenheit/ einen Tag gen Wormbs Vns zu benennen / wolten Wir zu den Ihren verordnen/ und Vns deß Vßschreibens und überschicken deßhalben mit Dero vergleichen.

Zum andern / nachdeme Ew. Lieb. und Uns / als Obristen Rheinischen Crayß-Fürsten / von dem Ertz-Bischoff zu Mayntz und Churfürsten / vermög deß Reichs-Abscheids / etlicher ungewisser Stände halben / wie es mit denen eine gestalt und gelegenheit hab / in Unserm Crayß erkündigung zu haben geschrieben / dennoch wollen Wir Ew. Liebd. freundlich nicht bergen / daß Wir weil in alten Anschlägen / und nemblich den zu Wormbs Anno 21. in unserer Verzeichnus befinden den Abt zu St. Johans / im Jörgenthal gelegen syn / aber den Abt in dem übersendten Zettel Abt zu Brümen genannt / finden Wir in gedachtem Anschlag zu Wormbs den Abt zu Brigünnen genannt / aber der andern keinen wissen Wir oder können erfahren / wo und was enden die gesessen / Das haben Wir Ew. Liebd. in bestem nicht wollen bergen / Wir achten aber darvor / dieweil gemeine Stände zu eim Müntz-Tag / wie ob stehet / die Ihren schicken / und also allerley Land-Persohnen darkommen werden / bey denen wäre desto stattlicher sich zu erkundigen / und sich demnach zu richten. Wolten Wir Ew. Liebd. Dero Wir / ꝛc. nicht bergen. Datum Simmern / Dienstags nach Sim. Jud. Apost.

Anno 1548.

Num. XX.

Extract

Bericht Schreibens von Stattschreiber zu Creutznach Georg Vitteln/ an H. Johansen Pfaltzgraffen zu Simmern / de Anno 1549.

Durchleuchtiger / rc.

WIewohl mich nun/ beyder Ew. Fürstl. Gn. præeminentz halb / für ansehenlicher bedaucht hätte / man hätte auff künfftigem Crayß-Tag allererst/ neben der Proposition / die ursach deß langsamen oder verzogenen Ußschreibens den Ständen angezeigt / und es jetzo im Ußschreiben umbgangen/ Dieweil aber die Wormbsische Ihr Concept und Bedencken dahin gestellt gehabt / und solches Ew. Fürstl. Gn. nichts gibt oder nimbt / so habe ich es auch passiren lassen. Am andern ist bey uns beyderseits bedenckens ingefallen / ob man die Landgräfischen auch zu diesem Crayß-Tag erfordern soll oder nicht / dem bin ich / Ew. Fürstl. Gn. theils wegen/mit etlichen beweglichen erzehlenden ursachen zu wider gewest / Wiewol nun die Wormbsische in dem mir fast / und in gleichmässigem bedencken zugefallen / Jedoch damit durch uns alle / als zusammen verordnete / ohne Befehlch nichts unterlassen / auch in betrachtung / daß die Landgräfischen an der nähe zu bereichen seynd / im fall man sie je beschreiben wolte / haben wir uns sämpt-

sämptlich verabschiedet / beyderseits Ew. Fürstl. Gn. solches zu berichten / Ihr jedes meynung in dem einander zuzuschreiben / rc.

Num. XXI.

Extractus

Instructionis, was Unser Hertzog Reichards / Pfaltzgrafens / rc. abgeordnete Befelchhabere / Räthe und liebe getreue / Henrich von Geißspitzheim / Amptmann zu Bolanden / und Philips Frantz von Ehingen / der Rechten Dr. bey nächst auff Judica zu Wormbs vorstehendem Crayßtage Unsernt wegen verrichten sollen.

ERstlich / nachdem sie Sontags Judica zeitlich zu Worms angelangen / dahin sie dann ihre Reise zu richten / sollen sie sich alsobald bey des Bischoffs zu Wormbs Liebd. Abgeordneten anmelden lassen / und mit ihnen deß anderen Tages folgender zusammenkunfft halber / zu welcher Stunde und an welchem Orth dieselbe anzustellen vergleichen. Sonsten seynd jederzeit / wie noch / die Auß- und andere Schreiben / auch die concipirte Crayß-Abschied Simerischen Theils zuvorderst ersichtiget und verbessert / auch so wol / was bey Crayß-Versammlungen tractirt und geschlossen / protocollirt, und auffgezeichnet worden.

Num. XXII.

Copia

Schreibens Andreæ Pancratii an Hertzog Reicharten Pfaltzgraffen/ de dato Speyer den 24. Maji 1595.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ rc.

DEroselben Schreiben/ den 19. hujus datirt, ist mir heutiges morgens von dem Wormbsischen Secretario zu recht geliefert/ und seines inhalts von mir ablesend gnugsam/ insonderheit aber dahin verstanden worden/ daß Ew. Fürstl. Gn. an mich gnädig gesinnen und begehren/ an Deroselben statt mich/ zu verrichtung der bey vorstehendem Deputation-Tag gemeiner dieses Ober-Rheinischen Crayses Geschäfften/ neben einer andern gelehrten Persohn/ die auff meine erklärung Ew. Fürstl. Gn. mir zuzuordnen gemeynt/ in unterthänigkeit gutwillig gebrauchen zu lassen/ mit dem gnädigen erbieten/ solches neben gebührlicher Recompens in Gnaden zu erkennen. Ob nun wol leider! ich hiebevor in verrichtung deß Crayß geschäfften/ bey etlichen wenig dancks verdienet/ ja zu meinem mercklichen einbuß/ und vielfältiger mühe und arbeit/ noch unverschuldter weiß viel schimpffs und spotts heimtragen und verschmertzen müssen/ und solchem nach mehr als gnugsam ursach/ mich dieses Werck gäntzlich zu entschlagen; So bin jedoch/ dessen ungeacht/ und damit Ew. Fürstl. Gn. im Werck spüren/ ich Deroselben jetztmahls weniger nicht/

nicht / als hiebevor bestes getreues fleisses zu dienen wohl geneigt / in unterthänigkeit erbietig / solchen Befehl und Commission auff mich zu nehmen / und bestes meines vermögens zu verrichten / der unterthänigen Zuversicht / Ew. Fürstl. Gn. diß / wie anders / in Gnaden / als billich / erkennen werden. Soviel aber antrifft die gelährte Persohn / welche mir Ew. Fürstl. Gn. zu adiungiren bedacht / hab ich hierinnen Deroselben kein maaß noch ordnung zu setzen / will aber darfür halten / weil Ew. Fürstl. Gn. zu künfftigen Crayß-Sachen und besuchen der Täge / neben dem Cammer-Secretario, nothwendig eine gewisse Persohn bey Dero Cantzley und Hoffstaten haben müssen / Sie könten Doctorem Bartholdum Weccium hierzu am bequemsten verordnen; Und dieweil der bestimbte Tag nächstkünfftigen 3. Junii seinen anfang gewinnen soll / wird der jenig / so von Ew. Fürstl. Gn. deputirt, sich gegen dieselbe Zeit / oder nicht lang hernach / anhero begeben und einstellen müssen / Immittelst wollen die Wormbsische alle Acta bey die hand schaffen / und neben mir die Extract und bedencken der Stände zusammen tragen helffen; Wolte Ew. Fürstl. Gn. zu unterthäniger meiner Erklärung nicht verhalten / Dieselb sambt Dero angehörigen in schutz des Allmächtigen / und mich zu beharzlichen Gnaden empfehlend. Datum ut supra.

Num. XXIII.

In dem Ober-Rheinischen Crayß-Abschied zu Wormbs unterschrieben und gesiegelt den 13. Oct. 1592. befindet sich unter anderm folgendes:

DArneben auch hochgedachter Herren außschreibenden Fürsten Gesandte / als die Directores, sich vernehmen

men lassen / daß in numerandis Votis, und wohin die Majora gefallen / den außschlag zu geben / Ihnen allein gebührete / Welches gleichwohl der gebühr wiedersprochen / &c.

Und Fast in fine desselben: Als auch / zum vierdten / man eine zeithero bey etlichen Crayß-Versamblungen gespühret / daß die Außschreibende Fürsten und deren Gesandte / denen die Direction der Crayß-Geschäfften vertrauet und befohlen / über andere Stände und derselben Gesandten diese prærogativ und præeminentz zuschöpffen sich unterstehen / daß sie den Ständen in allem maaß geben / und uff sich allein gesehen haben wollen / all ihr vorhaben / auch contra majora, mit dem vermeynten herkommen behaupten und durchdringen / auch deß Crayses Original Acta nicht zu der Repositur, wie vor vielen Jahren verabschiedet / kommen lassen / sondern dieselbe / suo quodam prætenso Jure, hinder und bey sich alleine behalten wollen / Wie dann der Bischoff zu Wormbs durch Sr. Fürstl. Gn. Gesandte deßhalb zu etlichen mahlen auff seines Stiffts vermeintes Recht und Gerechtigkeit / deren man nicht geständig / sich beruffen lassen / zu deme man auch / bey dieser Zusammenkunfft / bey gemeldten Directoren mit grosser mühe schwerlich erhalten / daß sie den Gesandten Copey deß durch sie begriffenen Abschieds / sich ihrer nothdurfft nach darinn zu ersehen / communicirt; Und es aber mit dem allem diese Gelegenheit hat / daß man den Außschreibenden Fürsten solcher angemasten superiorität und Gerechtigkeit keines wegs geständig / &c.

Num. XXIV.

Num. XXIV.

Der Ober-Rheinische Crayß-Abscheid zu Wormbs vom 5. Octobr. 1593. beziehet sich auff eine Relation / in welcher folgendes zufinden:

Item / ob der Herren Außschreibenden Gesandte nochmahls darfür halten wolten / (inmassen sich dieselben bey jüngster Versamblung / nicht ohne anderer anwesenden Gesandten höchstes befrembden und verwunderung / vernehmen lassen /) daß es bey Ihnen allein stehe / in numerandis Votis Ihres gefallens die majora zu machen / und den Außschlag zu geben / Item einen Crayß-Tag außzuschreiben / und darnach / Ihres gefallens / wann nicht jederman will zu dem jenigen / was sie für gut ansehen / Ja und Amen sagen / die Karte widerumb uffzustossen / und sich von den übrigen abzusondern.

Et paulò post: Dann obwohl nicht ohne / daß den Außschreibenden Fürsten das Directorium auff Crayß-und Probations-Tägen vertrauet worden / So sollen Sie doch von wegen Ihrer Herrschafften und Obern wissen / daß dieselben Ihnen deßwegen auch die geringste prærogativ über sich nicht gestehen / auch anderer gestalt die Direction nicht zulassen wolten / als daß Sie / was des Crayses Nothdurfft erfordert / proponiren, die Umbfrag haben / der Stände Vota colligiren, und was durch dieselbe per majora beschlossen wird / in Abschied bringen.

Ferners in selbiger Relation:

Zum Dritten / ob Ihnen den Außschreibenden Fürsten die Vota zu colligiren, extrahiren, dirigiren und publiciren allein zustehe?

Die Außschreibende Fürsten / sambt denen Ihnen beygetrettenen/geben auff vorgesetzte Fragen oder Puncten folgende Resolution: (1.) Daß den Außschreibenden Fürsten allein die Crayß-Stände zu beschreiben gebühre / in fällen / da es deß Crayß Nothdurfft erfordert / und hierinn andere zuforderst nicht rath zu fragen / daß Sie auch dessen also im herbringen/ seye gleicher gestalt mit denen Protocollis, welche bey den beeden Außschreibenden Fürsten Cantzleyen vorhanden / zu dociren; (2.) Das je und allweg bräuchlich bey denen Außschreiben Fürsten gewesen / die Vota zu annotiren, extrahiren, colligiren und zu publiciren, Wie dann auch von Ihnen zu jederzeit die Protocolla wären gehalten worden. Versehen sich derowegen die Außschreibende Fürsten / man werde hierinn kein mißtrauen in Sie setzen / und nicht ferner in Sie tringen/ auch dergleichen ding nicht mehr auff die bahn bringen.

Simmerische Gesandten meldeten annebenst: Dessen sich der Wormbsische anjetzo erklährt/ seye Ihr gesambte meynung/ und hätten sich von wegen der Außschreibenden Fürsten nicht weniger zu beschweren / daß man Propositiones hätte auff die Bahn gebracht / welche in dem Außschreiben nicht begriffen / noch auch von Ihnen proponirt worden / und damit Ihre Propositiones hindan gesetzet / das dann keinem Stand zu thun gebühre / auch nicht herkommens / und zumahl absurdum seye / Und uff den fall solche Propositiones ins künfftig mehr vorkommen solten / würde Ihr gnädigster Fürst und Herr auff mittel und wege gedencken / wie solchem zu begegenen seyn möchte / etc.

Paulò post: Daß man dann in extrahirung und publicirung

rung der Votorum ein mißtrauen in der Außschreibenden Fürsten Gesandte setzte / dessen hätte man sich nicht versehen / auch nicht darfür gehalten / daß sich jemand / Ihnen darinn maaß und Ordnung zugeben / würde unterstanden haben. Pergendo: Sie die Außschreibende hätten auch die Vota nicht allein zu protocolliren und zu numeriren, sondern auch zu ponderiren, ob und was für rationes dabey seyen / und darnach den Außschlag zu geben / der Ihnen den Außschreibenden Fürsten allein zu thun gebühre / und hätte denselbigen niemand kein maaß vorzuschreiben; Wann einem jeden zu protocolliren, und dergleichen zu thun erlaubt sey / dörfte es der Außschreibenden uñ Secretarien nicht / Und möchte wohl leiden / daß man specificirte, was es für elusiones, so den Außschreibenden zugelegt werden wollen / seyen / ꝛc. Sein gnädiger Fürst und Herr suche keine superioritatem, woll sich aber auch hingegen nicht tringen lassen / einem oder dem andern in Sachen / so zum Crayß nicht gehörig / zu gefallen zu votiren oder zu schliessen.

Hierauff haben die Weltliche Crayß-Stände ein und anders replicirt, als:

1. Weilen der Simmerische Abgeordnete Pancratius den deckel jetzt recht vom hafen gethan / und das Kind mit dem bad außgeschütt / und eine solche erläuterung gethan / daß ihre meinung / und wobey sie endlich gedencken zu verbleiben / gnugsam darauß abzunehmen gewesen / das dann auch die andere tacendo approbirten, als befinden Sie Weltliche sich mehr als zuvor beschwert / und müsten solches ad referendum nehmen / sich ad retroacta beziehend.

2. Beschweren Sie sich in specie, daß Sie wolten bezüchtiget werden / als wolten Sie den Außschreibenden Fürsten Ihr Jus und Gerechtigkeit Crayß-Täge außzuschreiben / zu proponiren, Vota zu colligiren, &c benehmen / und wider die Reichs-Abschied an sich ziehen / ꝛc. dessen Sie keines weges geständig / Ihre meynung wäre dahin gangen / daß die Außschreibende die Vota nicht Ihres gefallens haben zu numeriren, extrahiren, conciliiren, und contra mentem der votirenden zu interpretiren, und also auß 20. zehen / und widerumb aus 10. zwantzig zu machen ꝛc. Und wüste man sich dißseits der Executions-Ordnung / und in Anno 1555 gemachten Reichs- wie auch anderer Crayß-Abschieden wol zu erinnern / welche außtrückliche maaß geben / wie fern sich der Außschreibenden Ampt und Direction erstrecken solle / an welchen man Ihnen auch kein Eintrag zu thun / sondern allein den mißbrauch abzuschaffen begehre.

3. Müste man befrembdlich anhören / daß Sie die Cognition, ob eine Sache an Crayß gehörig oder nicht / Ihnen allein zuzuziehen sich unterstehen / Item daß Sie pluralitatem votorum nicht ansehen / sondern die Vota ponderiren, und nicht numeriren wolten / da doch bey dem Crayß das Gegenspiel üblich und herkommens.

4. Es unterstünden sich die Außschreibende fast eine superioritet und præeminentz über die andern Stände zu schöpffen / inmassen Sie dann allererst gestern dessen einen actum geübet / in deme Sie beede vor sich selbst / ohne vorwissen der andern Ständen / dem Brandenburg. Abgeordneten in seine Herberg zuentbotten / daß er sich / biß auff ferners erfordern / der Session enthalten solte.

5. Wann es bey den Außschreibenden allein stehen solte / Crayß-Täge Ihres gefallens außzuschreiben / und wider zu trennen / zu judiciren, was Crayß-Sachen seyn oder nicht /

und pluralitatem Votorum gelten zu lassen / oder wann etwas durch majora erkennt wird / solches zu eludiren, Inmassen man dann dessen noch ein ander mercklich exempel mit deß Crayses Registratur hat / welche Wormbs biß noch auff diese stund in seiner Verwahrung behält / ohnangesehen zu etlich unterschiedlichen mahlen geschlossen / auch verabschiedet worden / daß Er solche in ein sonder Gewölb / darzu allen vier Bäncken ein freyer zugang gestattet werde / liefern solle / ꝛc.

6. Und hätte man sich dieser seyts billich deß Simmerischen grober unbescheidenheit / dardurch er die Stände / wie fern sich der Außschreibenden Ampt erstrecke / lehren / und daneben deren Abgeordnete bezüchtigen wollen / als ob sie / wider ihre Instruction, nach ihren eigenen affecten votirten, keines wegs versehen &c.

7. Da Er nun solches in befehl gehabt / würden die Herren Principalen zu sehen haben / was Sie ins künfftig für ein imperium auff sich laden würden / wann Ihre Fürstl. Gn. zu einem Crayß-Obristen gäntzlich confirmirt seyn würden.

8. Da Er es aber propriâ authoritate gethan / so solte er wissen / daß die Stände keines wegs von ihme zu lernen begehrten / was das Außschreib-Ampt seye / in betrachtung / noch in diesem Crayß Gesandten vorhanden / so eben der digniter und ansehen / als er / welche länger und eher Reichs- und Crayß-Sachen beygewohnt / als er seinen ersten Schulsack angehencket habe / und wolten ihn selbst vor den jenigen halten / welcher ohne befehl auß eigenen affecten votiren dörffte / protestando, &c.

D. Pancratius wolte sich zwar folgenden tags wider verantworten / und der wort nicht mehr / als geredt / geständig seyn / ꝛc. auch durch Notarium und Zeugen sein ferner vorhaben den Weltlichen Gesandten insinuiren lassen / Es haben sich aber dieselbe mit verwahrung von dannen begeben / ꝛc. Worms / den 5. Octobris, 1593.

Num. XXV.

Extractus Ober-Rheinischen Crayß-Tags Protocolli, de dato Wormbs den 14. Martii Anno 1597.

Wormbsischer Secretarius. Die Außschreibende befinden soviel/ daß ein zimliche diversitet und discrepantia votorum, der mehrer theil schliesse dahin/ daß Kayserlicher Mayestet zu helffen/ ob es aber in Geldt oder Volck/ mit oder ohne Munition/ cum defalcatione vel sine eâ beschehen soll/ darůber seye man noch nicht einig/ můsse das Protocoll ersehen werden/ daß man morgen widerumb auff ein gewisse Proposition schliessen kǒnne.

Wormbsische Secretarius. Der Außschreibenden Fürsten Abgeordnete haben das Protocoll ersehen/ befinden/ ꝛc.

Num. XXVI.

Wir Georg Dieterich Zorn/ der Meister und der Rath deß Heil. Reichs Freyen Stadt Straßburg/ urkunden hiemit: Demnach von den Hochwürdigen/ Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Hugo Eberharden Bischoffen zu Wormbs/ Dohmbprobsten zu Trier ꝛc. und Herrn Ludwig Henrichen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern ꝛc. als beeden

deß

deß hochlöblichen Ober-Rheinis. Crayß außschreibenden Fürsten/ Unsern gnädigen Herren/ein allgemeiner Müntz-Probations-Tag nacher Wormbs auff den 2. 12. instehenden Monaths Julii außgeschrieben / und zu solchem Convent, neben andern Müntz-Ständen / auch Wir daselbsthin einzukommen / gnädig erinnert worden; Daß hierauff Wir Unsern lieben geheimen mit-Raths-Freund und Ein-und Zwantzigern / den Fürsichtigen und Weisen Eliam Brackenhofern / beneben Unserm Rath / Advocaten und lieben Getreuen / dem Hochgelehrten Johann Adam Schragen / beeder Rechten Doctorn, abgefertiget haben / in Unserm und gemeiner dieser Stadt namen sich nacher besagter Mahlstatt zu erheben / mit auffgetragenem Gewalt/ den Wir Ihnen hiemit / und in krafft dieses / bester form gegeben und zugestellt haben wollen / angeregtem Convent und dessen bevorstehenden Consultationibus beyzuwohnen / auch Unsertwegen das jenige zu verrichten/ so Wir Ihnen in Instructione anbefohlen / und noch ferner/nach beschaffenheit fürfallender Geschäfften / und einlangendem bericht / befehlen werden: Mit diesem weitern Anhang/ falls Sie Unsere Abgeordnete / Leibs-oder anderer Ungelegenheit halben / diesem Convent biß zu end nicht außwarten / noch gemeiner dieser Stadt Angelegenheiten zu völligem Schluß vermittlen könten/daß Sie/ einen andern oder mehr zu substituiren, und deme oder denselben diesen von Uns habenden Gewalt auffzutragen / und fürscheinenden occasionen nach zu revociren, und widerumb an sich zu nehmen / gut fug und macht haben sollen.

Was dann also Sie Unsere Abgeordnete / oder derselben substituirte, Unserer Instruction gemäß tractiren, handlen/schliessen / thun und lassen werden / das alles und jedes versprechen Wir / Meister und Rath obgemelt / stät / fest / und unverbrüchlich zu halten / darwider nicht zu thun / noch schaffen gethan zu werden/Sie auch aller bürden derentwegen zu entheben/ und

und gäntzlich zu indemnisiren. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unserer Stadt kleineres Secret-Insiegel zu end her-für thun trücken. So geben und geschehen auff Montag den 24. Junii, im Jahr Christi Unsers einigen Erlösers und Se-ligmachers Eintausend / Sechshundert / Sechzig und Eins.

(L. S.)

Num. XXVII.

WIr Meister und Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Colmar urkunden und bekennen hiemit / Demnach von denen hochlöblichen außschreibenden Fürsten dieses Ober-Rheinischen Crayses ein Müntz-Probations-Convent auff den 2.12. Julii nächstkünfftig nacher Worms außgeschrie-ben / und Wir / als eine ohnmittelbahre Stadt und Stand des Reichs / auch darzu gebührlich beruffen worden / aber an-derer gemeinem Unserm Statt-Wesen höchst-angelegenen Ge-schäfften halben / dißmahl jemand auß Unserm Mittel nicht dahin versenden können / daß Wir dem Edlen und Hochge-lehrten Herrn Johann Adam Schragen / J. U. D. und des Heil. Reichs Freyen Statt Straßburg wohlverordnetem Rath und Advocaten, hiemit und in krafft dieses Brieffes / recht-lichen Gewalt ertheilet / bey solcher Müntz-Probations-Ver-samblung Unsere Session und Votum zu vertretten / und da-bey die gebühr / der Ihm gegebenen Instruction gemäß / in Un-serm nahmen zu verhandlen. Was nun derselbe also in Unserm nahmen thun und verrichten wird / solches alles geloben Wir stät und fest / denselben auch allerdings deßhalben schadloß zu hal-ten. Zu mehrerer sicherheit dessen allen / haben Wir diesem Gewalts-Brieff gemeiner Unserer Stadt Secret-Insiegel vor-trücken lassen / so geschehen in Colmar / den 25. Junii / 1661.

(L. S.)

Num. XXVIII.

Num. XXVIII.

Deß löblichen Ober-Rheinischen Crayses bey gegenwärtiger verschiedener dessen Stände Herren Abgesandten Zusammenkunfft hochansehnlicher DIRECTOR, Edel/Vest und Hochgelährter/Insonders großg. hochgeehrender Herr.

ES befindt sich auch die durch so lang gedauerte Krieges-Flamm fast gantz consumirte Stadt Speyer / und dero nicht wol über 250. Mann bestehende gantz eneruirte Burgerschafft / unter andern ihren / bey gegenwärtiger deß Löblichen Ober-Rheinischen Crayses gedachter Versamblung allbereits einkommener Designation, specificirten unerschwinglichen Beschwärnussen in dem sehr höchlich gravirt, daß seyther dem jüngstern Münsterischen Friedenschluß / etc. Welche erweisende so grosse gunst / und anwendende weitere mühewaltung umb Ew. Herrl. E. E. Rath und gantze gemeine Stadt Speyer neben anderm der gebühr danckbarlich zu erkennen / ihro höchstes fleisses angelegen seyn lassen / und in keinen vergeß stellen wird.

Ew. Herrligk.

Unter dienstgeflissene
Der Stadt Speyer zur sollicitatur und dictatur anher geschickte

Johann Mülber / mpp.
Joh. Christmann Augspurger / mpp.

Inscriptio Memorialis
An den Edlen / Vest und Hochgelährten Herrn / Jonam Meisterlin / der Rechten Doctorn, Fürstl. Pfaltz-Simmerischen geheimbden Rath und Cantzlern / als der Zeit zu allhiesiger Löbl. Craiß-Versamlung verordneten hochansehnlichen DIRECTOREN.
Unter-dienstliches Memoriale, der Stadt Speyer special-Gravamen bevorstehendem Crayß-Abschied großg. mit einzuverleiben/betreffend.
Præsent. Creutznach/ den 17. Iun. 1650.

Num. XXIX.

Memorial an das hochlöbliche Pfaltz-Simmerische Condirectorium.

DAs hochlöbliche Pfaltz-Simmerische Condirectorium wird gebetten / eingedenck zu seyn / wenn ins künfftig wider ein Crayß-Tag außgeschrieben wird /

1. Daß die Herren Graffen zu Stolberg-Königstein ꝛc. benanntlich Herr Henrich Ernst / und Herr Johann Martin / Grafen zu Stolberg-Königstein ꝛc. als welche ratione Ihrer von der Graffschafft Königstein unstreitig habenden antheil Mit-Crayß-Stände seynd / wie die Crayß-Acta und Abschied außweisen / und in meinem auff diesem Crayß-Tag übergebenem und communicirten Memorial gnugsam dargethan / auch beschrieben werden.

2. Daß die Stadt Friedberg / dem herkommen gemäß / wie sie bißher zu allen Crayß-Tägen / auch diesem jetzigen Crayß-Tag beschrieben worden / nehmlich Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg / und nicht zugleich Burggraff und Adeliche Burgmanne / beschrieben werden.

Signatum Wormbs / den 24. Februarii, Anno 1655.

Joh. Conrad Causenius D. mpp.

Num. XXX.

Extract
Ober-Rheinischen Crayß-Abschieds
vom 24. Febr. 6. Mart. Anno 1655.

Von wegen der Weltlichen Fürsten

DEr Fürstl. Pfaltz Sintzerischen Vormundschafft = = = = = =

HErrn Carl Ludwigen / Pfaltzgrafens bey Rhein / und Churfürstens / ratione Lautern / Arnold Peil Dr. Rath.

Hn. Friederichs Pfaltzgrafens bey Rhein / rc. Bernhard von Friesseln / Amptmann zu Zweybrücken / und Tobias Wittig / beede Räthe.

Hn. Leopold Ludwigs / Pfaltzgrafens bey Rhein / Hertzogens in Bayern / rc. Johann Philips von Mengersheim / Amptmann zu Lautereck / und Philips Friederich Arnoldi / beede Räthe.

Hn. Wilhelms Landgrafens zu Hessen / Fürstens zu Hirßfeld / rc. Sebastian Friederich Zobel / Rath.

Hn. Georgen Landgrafens zu Hessen/ &c. Eberhard Wolff von Todenwart/ Rath.

Hn. Wilhelm Landgrafens zu Hessen/ als Fürsten zu Hirßfeld/ Sebastian Friederich Zobel/ Rath.

Hn. Wilhelm Marggrafens zu Baden und Hochberg/ wegen der Graffschafft Sponheim / Walter von Diedenheim obgemeldt.

Hn. Leopold Philips Carlen / Wild- und Rheingrafens/ Fürstens zu Salm / Hermann Adolff Scherer.

Num. XXXI.

Extractus

Instructionis, von Pfaltzgraff Friederich Churfürsten dessen Rath Wilhelm Schuhmann/ uff den zu Wormbs gehaltenen Ober-Rheinischen Crayß-Tag ertheilet/ dedato den letzten Decembris, Anno 1594.

Es haben auch gedachte Kayserl. Gesandten / Unsers Vettern/ Hertzog Reicharts Pfaltzgrafen halben/ bey Uns anregung gethan / und dahin gedeutet / daß wegen Desselben Leibs-unvermögens / Uns an Dessen statt die Inspection

spection und Direction gebühren möchte/ Dieses aber bey jetziger Versamblung in pleno anbringen zu lassen/ tragen Wir bedencken/ mögen aber leiden/ daß den Zweybrückischen und Gräfflichen Gesandten derenthalben anzeig beschehe/ damit sie dannoch etlicher massen abnehmen könten/ wie Unsers Vettern Sachen bey Kayserl Majestät angesehen seyen. Und im fall/ da Hertzog Reichart zu dieser Versammlung niemands abordnen würde/ oder auch ohnangesehen Sr. Liebd. die Ihren schickt/ von den Kayserl. Commissarien oder andern an Unsern Rath begehrt werden wolte/ sich neben den Wormbsischen deß Directorii zu unterfangen/ hat er kürtzlich zu melden/ daß er derentwegen keinen befehl hätte/ wolte aber bey eygenem Botten sich bescheids darunter bey Uns erholen/ wessen er sich hierinn zu verhalten/ Wie er dann auch alsdann solches förderlich an Uns gelangen lassen solle.

Num. XXXII.

Extractus

Memorialis, was Pfaltzgraff Friederichs Churfürsten Rath/ Wilhelm Schuhmann/ bey dem den 24. Februarii, 1595. gehaltenen Ober-Rheinischen Crayß-Versamblungs-Tag zu verrichten gehabt.

DJe andern Mängel/ und anfangs das Crayß-Obristen Ampt/ und Unsers Vettern Hertzog Reicharts Person/ auch das Directorium dieses Crayses in specie

 belan-

belangende / Erinnern Wir Uns / was Wir eine zeit hero mit gedachtes Unsers Vettern Liebd. oder fürnehmlich mit Dero Räthen für münd- und schrifftliche Handlungen gepflogen / und daß Wir Sr. Liebd. Persohn / Dero Leibs beschaffenheit nach / zur Regierung und verrichtung wichtiger Sachen für untüchtig erkant und gehalten. Solten Wir nun Dero das Directorium bey diesem Crayß gäntzlichen stillschweigend jetztmals zulassen vnd einraumen / würde es Uns nicht wenig præjudicirlich fallen / in deme Wir dardurch wider Unsere vorige Actiones handelten. Darumb wofern jemands von mehrernants Unsers Vettern Räthen bey dieser Versamblung erscheinen wird / soll Unser Gesandter anzeigen vnd vermelden / daß Uns nicht wenig wundert / sie bey dieser Versammlung erschienen / da doch jhnen selbsten / wie auch Uns bewust wäre / wie es mit Sein Unsers Vettern Hertzog Reicharts Persohn eine gelegenheit hätte / vnd daß sie also beschaffen / Sie zu dergleichen wichtigen Geschäfften nöthwendige abordnung nicht thun könten / Welches Wir doch nicht zu verkleinerung Unsers Vettern Persohn / deren vielmehr Wir von hertzen ein bessern Zustandt günnen vnd wünschen möchten / oder auch zu dem ende / diesen Tag / so wichtiger Ursachen wegen angestellet wäre / dardurch zu hindern / oder zu verlängern / sondern allein Unser nothdurfft nach hätten fürbringen lassen wollen / Wolte es auch er unser Gesandter mit jhnen ferner nicht disputiren, sondern an seinen ort stellen / vnd sich versehen / da je Sr. Liebd. Gesandten von andern zum Directorio nachmals zugelassen werden solten / daß es Vns in andere wege gegen Sr. Liebd. nicht præjudicirlich werde fallen / deßwegen protestirende.

Daß

DAß hievor stehende Beylagen / von Num. 1. biß Num. 32. inclusivè, aus dem Fürstlichen Pfaltz-Simmerischen Archiv fideliter extrahirt, durch uns beyde unterschriebene Kayserliche Notarios mit solchem fleissig collationiret, auch demselben von worten zu worten gleichstimmig befunden worden seyen; Solches bezeugen wir mit unseren eygenhändigen unterschrifften / und beygedrucketen unsern gewöhnlichen Notariats-Signeten, So geschehen zu Creutznach / den 18. 28. Januarii, Anno 1670.

Johann Valentin Gneis, Cæs. Author. Notarius publicus, in fidem rogatus subscripsit, Signetoque suo consueto communivit mpp.

(L.S.)

Philippus Jacobus Frentzel, Auth. Cæs. Notarius publ. in fidem præmissorum, rogatus ac requisitus subscripsit, ac sigillo suo Notar. subsignavit mpp.

(L.S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolgegründete kurtze Abfertigung, Der jüngsthin in Truck außgangener Bischofflicher Wormbsischer also genandten wolgegründdeten kurtzen Widerlegung Fürstl. Pfaltz Simmerischer kurtzer doch gründlicher Information wordurch der Vngrund des an Bischofflicher Wormbsischer Seiten gantz newerlich praetendirten alleinigen Crayß-Directorii gantz klar an

[S.l.] 1670

4 J.germ. 85#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509803-3
VD17 12:124971L